



Brüssel, den 12. November 2025
(OR. en)

15196/25

JAI 1640
MIGR 413
FRONT 266
RELEX 1441
ASILE 101

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. November 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 795 final
Betr.:	MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT Jährlicher Europäischer Asyl- und Migrationsbericht (2025)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 795 final.

Anl.: COM(2025) 795 final



Brüssel, den 11.11.2025
COM(2025) 795 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND
DEN RAT**

**Jährlicher Europäischer Asyl- und Migrationsbericht
(2025)**

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

Jährlicher Europäischer Asyl- und Migrationsbericht (2025)

I. Einführung

Der Jährliche Europäische Asyl- und Migrationsbericht (im Folgenden „Bericht“) ist ein wichtiges Ergebnis des Migrations- und Asylpakets (im Folgenden „Paket“) und vermittelt ein strategisches Lagebild in diesem Bereich. Er enthält eine Analyse der Asyl-, Migrations- und Aufnahmesituation in der Union und in den Mitgliedstaaten im vorangegangenen Zwölfmonatszeitraum sowie einen Ausblick auf die Migrationstendenzen für das kommende Jahr¹.

Das Paket war bei der Entwicklung eines umfassenden Ansatzes in den Bereichen Migration, Asyl, Grenzmanagement und Integration ein wichtiger Meilenstein. Dieser Ansatz wurde für ein langfristiges Migrationsmanagement konzipiert und bietet den Mitgliedstaaten die Flexibilität, die spezifischen Herausforderungen, mit denen sie konfrontiert sind, wirksam und gerecht zu bewältigen. Die Stärke des Pakets liegt in dem **ausgewogenen Verhältnis zwischen dem Grundsatz der Solidarität und dem der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten** zwischen den Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck wurde mit der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement², einem der Rechtsakte, der Bestandteil des Pakets ist, ein verbindlicher, flexibler und bedarfsorientierter Solidaritätsmechanismus eingeführt. Die Funktionsweise dieses Mechanismus stützt sich auf die Bewertung der Asyl- und Migrationslage in der Union in dem Bericht, der Teil des **jährlichen Migrationsmanagementzyklus** (im Folgenden „Zyklus“) ist.

Den ersten Zyklus leitete die Kommission mit der Annahme dieses Berichts ein, der auch den aktuellen Stand der Fortschritte und Herausforderungen bei der Durchführung des Pakets enthält³. Das in diesem Bericht dargelegte Lagebild soll der Kommission auch als Grundlage für die Annahme ihres **Durchführungsbeschlusses**⁴ (im Folgenden „Beschluss“) über die Festlegung der Mitgliedstaaten, die Migrationsdruck ausgesetzt sind, für die die Gefahr von

¹ Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj>).

² Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement.

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Stand der Umsetzung des Migrations- und Asylpakets“, COM(2025) 319 final, ([EUR-Lex - 52025DC0319 - DE - EUR-Lex](#)).

⁴ Artikel 11 der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement.

Migrationsdruck besteht oder die sich einer ausgeprägten Migrationslage befinden, im Einklang mit der Verordnung (EU) 2024/1351 dienen.

Zusammen mit dem Bericht und dem Beschluss wird ein **Vorschlag der Kommission für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Einrichtung des Jährlichen Solidaritätspools⁵** vorgelegt, um den Solidaritätsbedarf der unter Druck stehenden Mitgliedstaaten im kommenden Jahr zu decken. Parallel dazu wird weiter an der Umsetzung aller Komponenten des Pakets gearbeitet, um ein wirksames europäisches System der Solidarität und Verantwortung für ein gerechtes, solides und wirksames Asyl- und Migrationsmanagement zu schaffen.

II. Durchführung des Pakets: ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Verantwortlichkeiten und Solidarität

Die Mitgliedstaaten kommen bei den Vorbereitungen zur Durchführung der Reformen des Pakets und zur Erfüllung der neuen Verpflichtungen in Bezug auf Solidarität und eine gerechte Aufteilung der Verantwortlichkeiten voran.

Im Bereich der **Verantwortlichkeiten** konzentrieren sich die wichtigsten Neuerungen des Pakets auf die Schaffung effizienterer, soliderer und gerechterer Verfahren, die zu strafferen und wirksameren Asyl- und Migrationssystemen mit einem geringeren Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten, einer schnelleren Bearbeitung, einer angemessenen Unterstützung für Migrantinnen und Migranten und fundierten Entscheidungen über ihren jeweiligen Fall führen werden. Insbesondere wird die neue Überprüfung⁶ an den Außengrenzen der Union eine rasche Identifizierung und Prüfung aller illegal in die Union einreisenden Drittstaatsangehörigen ermöglichen. Im Rahmen der obligatorischen Asyl- und Rückführungsverfahren an der Grenze⁷ werden Anträge von Staatsangehörigen von Ländern mit geringer Wahrscheinlichkeit, internationalen Schutz zu erhalten, beschleunigt bearbeitet, und zwar direkt an den Außengrenzen der Union. Die neuen Verantwortlichkeitsvorschriften⁸ werden ein schnelleres und effizienteres Verfahren zur Bestimmung der für die Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaaten ermöglichen. Die erneuerte Eurodac-

⁵ Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement.

⁶ Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1356/oj>).

⁷ Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1348/oj>), und Verordnung (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung des Rückführungsverfahrens an der Grenze und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148 (ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1349/oj>).

⁸ Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj>).

Datenbank⁹ und die neuen Aufnahmevorschriften¹⁰ werden sich positiv auf die Bewältigung und Eindämmung unerlaubter Migrationsbewegungen auswirken.

In diesem Zusammenhang werden die Mitgliedstaaten, in die irreguläre Migrantinnen und Migranten als erste in der Union einreisen, mehrere neue Aufgaben übernehmen müssen, nicht zuletzt angesichts der Art der an den Außengrenzen der Union ankommenden Migrationsströme. Insbesondere werden sie erhebliche Anstrengungen unternehmen müssen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen, alle irregulär Einreisenden zu überprüfen und zu registrieren, die „angemessene Kapazität“ für das obligatorische Grenzverfahren aufzubauen und Anträge auf internationalen Schutz zu prüfen.

Um ganz besonders diese Mitgliedstaaten zu unterstützen, wurde mit der Verordnung (EU) 2024/1351 ein ständiger **Solidaritätsmechanismus** eingerichtet. Dieser sorgt für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Herausforderungen und Verantwortlichkeiten der einzelnen Mitgliedstaaten. Damit der Mechanismus gemäß derselben Verordnung in der Praxis angewandt werden kann, bewertet die Kommission jedes Jahr die Gesamtmigrationslage in der Union dahingehend, ob es Mitgliedstaaten gibt, die unter Migrationsdruck stehen, für die die Gefahr von Migrationsdruck besteht oder die sich in einer ausgeprägten Migrationslage befinden. Zu diesem Zweck hat die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten eine **Methodik** entwickelt, um unter Berücksichtigung der Gesamtlage in der Union zu bewerten, ob Mitgliedstaaten mit unverhältnismäßigen Verpflichtungen konfrontiert sind. Diese Methode stützt sich auf verfügbare hochwertige Daten und Informationen, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse gerecht und objektiv sind und den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Methodik wird in einer speziellen Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen¹¹ ausführlich beschrieben.

Nachdem die Kommission die Mitgliedstaaten ermittelt hat, die unter Migrationsdruck stehen, schlägt sie unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Berichts, einschließlich des darin enthaltenen Ausblicks auf das kommende Jahr, auch die Höhe der Solidaritätsbeiträge vor, die unter Migrationsdruck stehende Mitgliedstaaten erhalten sollten. Die Mitgliedstaaten können Solidaritätsbeiträge in verschiedener Form leisten:

- **Übernahme:** Hierbei werden Antragstellerinnen und Antragsteller aus Mitgliedstaaten, die unter Migrationsdruck stehen, in andere beitragende Mitgliedstaaten überstellt. Die Mitgliedstaaten können unter Umständen auch Verrechnungen der

⁹ Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG des Rates sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1358/oj>).

¹⁰ Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1346/oj>).

¹¹ SWD(2025) 792, Methodology for the purposes of Commission implementing decision pursuant to Article 11 of Regulation (EU) 2024/1351 of the European Parliament and of the Council (Methodik für die Zwecke des Durchführungsbeschlusses der Kommission gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates).

Verantwortlichkeiten in Anspruch nehmen, eine Form der Solidarität, bei der Mitgliedstaaten, die von unerlaubten Migrationsbewegungen betroffen sind, unter bestimmten Voraussetzungen anbieten können, die Verantwortung für Antragstellerinnen und Antragsteller, die sich bereits in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, von unter Migrationsdruck stehenden Mitgliedstaaten zu übernehmen.

- **Finanzbeiträge:** Hierbei übertragen die beitragenden Mitgliedstaaten Geldbeträge an den Unionshaushalt für Maßnahmen, mit denen die begünstigten Mitgliedstaaten unterstützt werden sollen, z. B. bei der Verwaltung ihrer Migrations-, Asyl- und Aufnahmesysteme oder beim Grenzmanagement, oder mit denen unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) Projekte und Maßnahmen im Bereich der externen Dimension der Migration finanziert werden sollen, unter anderem zur Verringerung der Zahl irregulärer Einreisen und der Erhöhung der Zahl der Rückkehrer.
- **Alternative Solidaritätsmaßnahmen:** Dazu gehören beispielsweise materielle oder technische Sachleistungen, unter anderem für das Grenzmanagement.

Die Solidaritätsmaßnahmen werden in dem gemäß Artikel 57 der Verordnung (EU) 2024/1351 zu erlassenden Durchführungsbeschluss des Rates zur Einrichtung des **Jährlichen Solidaritätspools** (im Folgenden „Solidaritätspool“) auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1351 festgelegt. Gemäß Artikel 57 der Verordnung (EU) 2024/1351 müssen sich die Mitgliedstaaten auf die Größe des Solidaritätspools für das folgende Jahr einigen sowie auf die Art und Weise, wie jeder Mitgliedstaat entsprechend seinem gerechten Anteil und im Einklang mit dem im Rahmen des Hochrangigen EU-Solidaritätsforums durchgeführten Zusageverfahren einen Beitrag leisten wird. In seinem Beschluss sollte der Rat das Ergebnis des Zusageverfahrens im Verhältnis zu dem von den unter Druck stehenden Mitgliedstaaten ermittelten Bedarf erfassen, auch mit Blick auf die Inanspruchnahme von Verrechnungen von Verantwortlichkeiten.

Die Mitgliedstaaten, die von der Kommission als unter Migrationsdruck stehend eingestuft werden, haben dann Zugang zum Solidaritätspool und sind nicht verpflichtet, ihre zugesagten Solidaritätsbeiträge zu leisten, während der Rat denjenigen Mitgliedstaaten, die sich in einer ausgeprägten Migrationslage befinden, auf ihr Ersuchen eine vollständige oder teilweise Kürzung ihrer Solidaritätsbeiträge gewähren kann. Gleichzeitig sind die beitragenden Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, ihre Zusagen gegenüber einem begünstigten Mitgliedstaat zu erfüllen, wenn die Kommission in dem betreffenden Mitgliedstaat systemische Mängel in Bezug auf die Verantwortlichkeitsvorschriften gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 festgestellt hat, die schwerwiegende negative Folgen für das Funktionieren des Systems haben könnten.

Zusätzlich zu dem Solidaritätspool wird mit dem Paket ein **Ständiges EU-Instrumentarium zur Migrationsunterstützung** geschaffen, das Folgendes umfasst: die Bereitstellung operativer und technischer Unterstützung durch die einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Unterstützung aus den Unionsfonds und durch andere Finanzierungsquellen, Ausnahmeregelungen im Besitzstand der Union, um auf spezifische Migrationsherausforderungen zu reagieren, die Aktivierung des Katastrophenschutzverfahrens der Union, Maßnahmen zur Erleichterung von Rückführungs- und Reintegrationsmaßnahmen, verstärkte Maßnahmen und sektorübergreifende Tätigkeiten im Bereich der externen Dimension der Migration, verstärkte diplomatische und politische Kontakte, koordinierte

Kommunikationsstrategien, Unterstützung einer wirksamen und auf die Menschenrechte gestützten Migrationspolitik in Drittstaaten oder die Förderung der legalen Migration und einer gut gesteuerten Mobilität. Das EU-Instrumentarium zur Migrationsunterstützung steht den Mitgliedstaaten zur Verfügung und kann auf ihre spezifischen Bedürfnisse zugeschnitten werden.

Dies ist besonders wichtig für Mitgliedstaaten, für die die Gefahr von Migrationsdruck besteht; diese profitieren von einem vorrangigen Zugang zu diesem Unterstützungsinstrumentarium. Die Kommission wird finanzielle Unterstützung leisten und sich mit den Agenturen bei der möglichen Priorisierung der Bereitstellung operativer Unterstützung abstimmen.

Durchführung des Pakets – aktueller Stand

Seit dem Inkrafttreten des Pakets im Juni 2024 und nach der Annahme des gemeinsamen Durchführungsplans haben die Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Kommission und der einschlägigen Agenturen der Union ihre Bemühungen verstärkt, die legislative Einigung in die Praxis umzusetzen und sicherzustellen, dass ihre nationalen Asyl-, Aufnahme- und Migrationssysteme bis Juni 2026 für die vollständige Anwendung des Pakets bereit sind. Gleichzeitig muss das Tempo dieser Reformen generell gesteigert werden.

In der gesamten Union und auf nationaler Ebene hat sich der Schwerpunkt nach der Anfangsphase, in der die nationalen Durchführungspläne und die einschlägigen Governance-Regelungen ausgearbeitet wurden, verlagert. Er liegt nun auf der **Anpassung der Rechtsvorschriften, der praktischen Umsetzung und der Bereitstellung von Mitteln für die Reformen**.

Seit dem letzten Bericht wurden **wichtige Etappenziele** auf allen Ebenen erreicht. Dazu gehören die Ausarbeitung nationaler Strategien und Notfallpläne, die Anpassung der nationalen Rechtsrahmen und die Annahme der Durchführungsverordnung der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1351¹². Die Zahl der Mitgliedstaaten, die aller Voraussicht nach ihre Ziele bezüglich einer **angemessenen Kapazität** für das neue Grenzverfahren erreichen werden, ist gestiegen, und die Erprobung von Eurodac hat begonnen.

Gleichzeitig **wird immer deutlicher, welche Herausforderungen weiterhin bestehen**. Dies gilt insbesondere für die Implementierung von Eurodac, die Einführung des Grenzverfahrens und die Notwendigkeit, zeitnah für die nötige Infrastruktur, das erforderliche Personal und die erforderlichen Verwaltungsvereinbarungen zu sorgen. In der gesamten Union sollten die Vorkehrungen für die Überprüfungen bald abgeschlossen und die Aufnahmekapazität an den neuen Rahmen angepasst werden, um ausreichende Kapazitäten und angemessene Standards zu gewährleisten. Die meisten Mitgliedstaaten haben dies zwar getan, doch müssen noch Vereinbarungen für die Überwachung der Grundrechte und die Rechtsberatung geschlossen werden.

Die Kommission und alle Mitgliedstaaten müssen weiterhin zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die Finanzplanung wirksam auf die nationalen Pläne ausgerichtet ist und

¹² Durchführungsverordnung der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission.

dass die wichtigsten Elemente des neuen Rahmens mit ausreichenden Mitteln – Unionsmittel – oder nationale Mittel – ausgestattet sind.

Ein detaillierter Stand der Durchführung des Pakets ist dem Anhang zu entnehmen.

III. Strategisches Lagebild des Bereichs Asyl, Aufnahme und Migration

Die Erkenntnisse des vorliegenden Berichts untermauern den Beschluss der Kommission zur Ermittlung der Migrationslage in den Mitgliedstaaten und den Vorschlag der Kommission für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Einrichtung des zur Bewältigung der Migrationslage erforderlichen Jährlichen Solidaritätspools. Der Bericht selbst bietet ein umfassendes und strategisches Lagebild, das auch als Frühwarn- und Sensibilisierungsinstrument für die Union im Bereich Migration und Asyl dient.

Das strategische Lagebild besteht aus a) einer **Analyse** der wichtigsten Entwicklungen im Bereich Asyl, Aufnahme und Migration in der Union und in allen Mitgliedstaaten im Zwölfmonatszeitraum zwischen dem 1. Juli 2024 und dem 30. Juni 2025 und b) einem **Ausblick** auf 2026 und Informationen über den Stand der **Vorsorge** in der Union und den Mitgliedstaaten, um auf die erwarteten Trends reagieren und sich an diese anpassen zu können. Die Übersicht in diesem Bericht enthält auch die Ergebnisse der von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) durchgeführten Überwachung und die gemäß der Verordnung (EU) 2022/922¹³ durchgeführte Evaluierung.

Der Bericht beruht auf quantitativen und qualitativen Daten und Informationen, die von den Mitgliedstaaten, den einschlägigen Agenturen der Union¹⁴ und dem Europäischen Auswärtigen Dienst bereitgestellt werden. Die Analyse und der Ausblick stützen sich zudem auf die Ergebnisse des regelmäßigen Austauschs im Rahmen des EU-Vorsorge- und Krisenmanagementnetzes für Migration¹⁵.

Das strategische Lagebild ist in diesem Bericht enthalten und wird ergänzt durch eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit der statistischen Aufschlüsselung zur Unterstützung der Analyse im Bericht, eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit

¹³ Die in Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1351 genannten Ergebnisse der von der Asylagentur durchgeführten Überwachung sowie der gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/1356 durchgeführten Überwachung liegen nicht vor, da diese Überwachungsmechanismen noch nicht in Betrieb sind.

¹⁴ Die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) und die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA).

¹⁵ Das EU-Vorsorge- und Krisenmanagementnetz für Migration, ein erstes Ergebnis des Pakets, ist der operative Rahmen, in dem die einschlägigen EU-Interessenträger zusammenkommen, um Migrationsströme und -situationen zu überwachen und zu antizipieren. Es wurde mit der Empfehlung (EU) 2020/1366 der Kommission vom 23. September 2020 über einen Vorsorge- und Krisenmanagementmechanismus der EU für Migration ([EUR-Lex – 32020H1366 – DE](#)) eingerichtet.

detaillierten Informationen zur Unterstützung der Analyse¹⁶ und die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit den Einzelheiten des Ausblicks auf 2026¹⁷.

a. Analyse der Asyl-, Aufnahme- und Migrationssituation zwischen Juli 2024 und Juni 2025

Insgesamt **hat sich die Migrationslage in der Union** zwischen Juli 2024 und Juni 2025 im Vergleich zu den Vorjahren **weiter verbessert**. Die irregulären Einreisen in die EU, die Zahl der Anträge auf internationalen Schutz und die unerlaubten Migrationsbewegungen sind zurückgegangen¹⁸ – eine stabile Tendenz, die bereits seit 2024 zu beobachten ist. Dies ist unter anderem den gemeinsamen Bemühungen der Kommission und der Mitgliedstaaten zu verdanken, die Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitländern zu intensivieren und die Außengrenzen der Union zu stärken.

Irreguläre Migration an den Außengrenzen der Union¹⁹

Die Zahl der illegalen Grenzübertritte²⁰ an den Außengrenzen der Union **ging gegenüber dem Zeitraum von Juli 2023 bis Juni 2024 um 35 % zurück**. Auf den meisten Migrationsrouten, auch denjenigen, an denen die meisten illegalen Grenzübertritte in die Union stattfinden, wurden rückläufige Trends festgestellt.

¹⁶ Die Unterlagen SWD(2025) 790 „Supporting the analysis of the asylum, reception and migration situation in the Union and in the Member States“ (Unterstützung der Analyse der Asyl-, Aufnahme- und Migrationssituation in der Union und in den Mitgliedstaaten) und SWD(2025) 793 „Statistical breakdown supporting the analysis of the asylum, reception and migration situation in the Union and in the Member States“ (Statistische Aufschlüsselung zur Unterstützung der Analyse der Asyl-, Aufnahme- und Migrationssituation in der Union und in den Mitgliedstaaten) sind als sensibel gekennzeichnet, da sie Daten enthalten, die angesichts der Granularität der darin enthaltenen Informationen und des Risikos, dass die operativen Tätigkeiten der Agenturen der Union und der Kommission behindert werden, nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen.

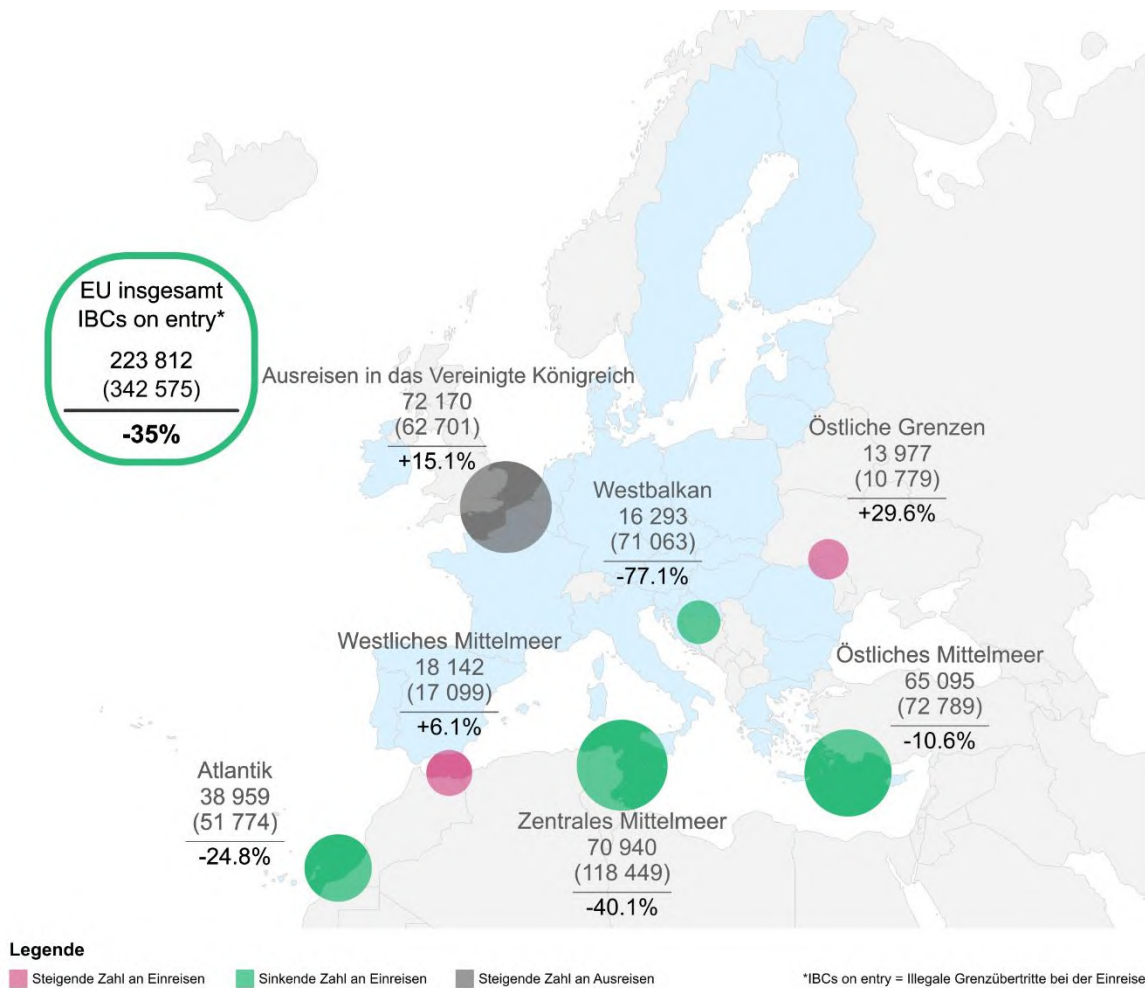
¹⁷ SWD(2025) 791 „Projection pursuant to Article 9(3)(b) of Regulation (EU) 2024/1351 of the European Parliament and of the Council for the year 2026“ (Ausblick gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates auf das Jahr 2026), eingestuft als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“.

¹⁸ Da sich dieser Bericht auf den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 erstreckt, bezieht sich der Vergleich mit dem Vorjahr („vorheriger Berichtszeitraum“) auf den Zwölfmonatszeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024.

¹⁹ Die Analyse in diesem Abschnitt basiert auf Daten von Frontex.

²⁰ Die Zahl der illegalen Grenzübertritte bezieht sich auf die Zahl der Drittstaatsangehörigen oder Staatsangehörigen von EU-Mitgliedstaaten bzw. assoziierten Schengen-Ländern, die von den Behörden der Mitgliedstaaten bei der illegalen Einreise in das Hoheitsgebiet oder beim Versuch der illegalen Ausreise zwischen Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen entdeckt werden. Es ist jedoch möglich, dass ein Drittstaatsangehöriger mehr als einmal bei der illegalen Einreise in das bzw. der illegalen Ausreise aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufgegriffen wird.

Abbildung 1 – Illegale Grenzübertritte nach Migrationsroute²¹



Quelle: Ausarbeitung der JRC auf der Grundlage von Frontex-Daten

Zwar blieb die Migrationslage in **Griechenland** insgesamt stabil, doch verzeichnete das Land die höchste Zahl illegaler Grenzübertritte im Verhältnis zum BIP und zur Bevölkerung des Landes²² sowie die meisten illegalen Grenzübertritte entlang der östlichen Mittelmeerroute (über 60 000), hauptsächlich aus der Türkei und Libyen. Die Zahl der auf Kreta registrierten Einreisen stieg deutlich an. In **Zypern** gingen die Zahl der illegalen Grenzübertritte erheblich zurück – hauptsächlich aufgrund weniger Ausreisen aus Syrien und Libanon. Gründe für diese Entwicklung waren unter anderem der Sturz des Assad-Regimes und die verstärkte Zusammenarbeit mit den libanesischen Behörden. Im Verhältnis zum BIP und zur Bevölkerung rangierte Zypern in Bezug auf die irregulären Einreisen jedoch mit fast 3 000 illegalen

²¹ In dieser Karte sind die Routen aufgeführt, an denen mehr als 500 illegale Grenzübertritte festgestellt wurden.

²² Berechnet durch einen Vergleich des Anteils jedes Mitgliedstaats an diesem Indikator mit seinem Anteil am BIP und an der Bevölkerung. Der Anteil am BIP und an der Bevölkerung jedes Mitgliedstaats wird anhand von Eurostat-Daten nach dem in Artikel 66 der Verordnung (EU) 2024/1351 festgelegten Referenzschlüssel berechnet.

Grenzübertritten immer noch an dritter Stelle in der Union. In **Bulgarien** ging die Zahl der illegalen Grenzübertritte (die irregulären Einreisen erfolgten aus der Türkei) leicht zurück.

In **Italien und Spanien** nahm die Zahl der illegalen Grenzübertritte im Vergleich zum Zeitraum von Juli 2023 bis Juni 2024 ab, doch sind die absoluten Zahlen nach wie vor hoch. Die Ausreisen nach Italien gingen zurück, was zum Teil auf eine engere Zusammenarbeit mit den tunesischen Behörden²³ und strengere Grenzkontrollen an der türkischen Grenze zurückzuführen ist. Die Zahl der Ausreisen aus Libyen war weiterhin hoch und nahm sogar weiter zu, da Schleusernetze die wachsende Instabilität in der Region ausnutzten. Die Zahl der illegalen Grenzübertritte nach Spanien ging zurück, da die Zahl der Einreisen entlang der Atlantikroute auf die Kanarischen Inseln nach einer verstärkten bilateralen Zusammenarbeit und Zusammenarbeit der Union mit westafrikanischen Ländern, insbesondere mit Mauretanien²⁴ und Senegal, abnahm. Die verstärkte Grenzüberwachung in Mauretanien und Senegal führte dazu, dass Schleuser ihre Ausreisen über Guinea-Bissau, Guinea und Gambia umleiteten. Auf der westlichen Mittelmeerroute war Algerien der wichtigste Ausgangspunkt – auf das Land entfielen 79 % der illegalen Grenzübertritte auf der Route – und es wurde ein Anstieg der illegalen Grenzübertritte auf den Balearen verzeichnet. Die Ausreisen aus Marokko gingen infolge der verstärkten bilateralen Zusammenarbeit mit Spanien und der verstärkten Grenzüberwachung erheblich zurück.

Entlang des **Ärmelkanals** nahmen die Ausreisen von Frankreich in das Vereinigte Königreich (illegale Grenzübertritte bei der Ausreise) gegenüber dem Zeitraum von Juli 2023 bis Juni 2024 um 15 % zu. Zwar verhinderten die Grenzmanagementmaßnahmen in Frankreich 40 % der über 72 000 registrierten illegalen Grenzübertritte aus Frankreich ins Vereinigte Königreich, doch stieg die Zahl der erfolgreichen Übertritte (Einreisen in das Vereinigte Königreich) im Vergleich zum Zeitraum von Juli 2023 bis Juni 2024 dennoch um etwa 35 %.

In der **Westbalkanregion** gingen die irregulären Einreisen im Vergleich zum Zeitraum von Juli 2023 bis Juni 2024 erheblich zurück. Durch die Umsetzung des EU-Aktionsplans für den Westbalkan²⁵ wurde das Migrationsmanagement in der Region politisch, finanziell und operativ unterstützt²⁶. Verstärkte Polizeikontrollen, die die Schleusung von Migranten unterbanden, sowie der Rückgang der Zahl der illegalen Grenzübertritte auf der östlichen Mittelmeerroute trugen ebenfalls dazu bei, die Zahl der irregulären Einreisen zu verringern. Der Korridor über Bosnien und Herzegowina–Kroatien wurde weiterhin am häufigsten genutzt, wenngleich mit weniger illegalen Grenzübertritten als im Zeitraum von Juli 2023 bis Juni 2024. Seit Ende Oktober 2023 ist eine Zunahme der Migrationsbewegungen entlang dieses Korridors zu beobachten, da Schleuser ihre Aktivitäten auf diesen Grenzabschnitt

²³ Vereinbarung über eine strategische und umfassende Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Tunesien, im Juli 2023 unterzeichnet.

²⁴ Gemeinsame Erklärung zur Gründung einer Migrationspartnerschaft zwischen der Islamischen Republik Mauretanien und der Europäischen Union, im März 2024 ins Leben gerufen.

²⁵ EU-Aktionsplan für den Westbalkan vom 5. Dezember 2022, abrufbar unter https://home-affairs.ec.europa.eu/eu-action-plan-western-balkans_en.

²⁶ Im Juni 2025 wurde mit Bosnien und Herzegowina eine neue Statusvereinbarung unterzeichnet, die es Beamtinnen und Beamten der Ständigen Reserve von Frontex ermöglicht, gemeinsam mit lokalen Grenzschutzbehörden mit Exekutivbefugnissen zusammenzuarbeiten, sodass die gesamte Region des westlichen Balkans mit Ausnahme des Kosovos (diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos) durch solche Vereinbarungen und anschließende Einsätze abgedeckt werden kann.

umleiteten, um verstärkten Polizeieinsätzen in Serbien aus dem Weg zu gehen. **Kroatien** verzeichnete im Berichtszeitraum 76 % der Einreisen in der Region (mehr als 12 000 illegale Grenzübertritte) und die zweithöchste Zahl illegaler Grenzübertritte auf Unionsebene im Verhältnis zum BIP und zur Bevölkerung.

An der **Ostgrenze der Union** blieb die Zahl der illegalen Grenzübertritte auf einem niedrigen, relativ stabilen Niveau. Die meisten dieser illegalen Grenzübertritte betrafen ukrainische Staatsangehörige, die irregulär nach Rumänien einreisten und dort vorübergehenden Schutz beantragten. Das Vorgehen Russlands und Belarus' beeinflusst weiterhin die Migrationsdynamik an der Ostgrenze, insbesondere in **Polen, Lettland, Litauen, Finnland und Estland**. Als Reaktion auf die anhaltenden staatlich geförderten Versuche, Migration als Waffe einzusetzen, verschärften diese Länder die Grenzkontrollen, wodurch die Zahl der illegalen Grenzübertritte aus Belarus zurückging (1 421 illegale Grenzübertritte, davon 82 % nach Polen). Das Risiko, dass Migration als Waffe missbraucht wird, stellt nach wie vor eine ernsthafte Herausforderung in den Bereichen Migration und Sicherheit dar; dies kommt zu gelegentlichen gewalttätigen Zwischenfällen und Versuchen, die Grenze zu überschreiten, noch hinzu. Polen hat entlang seiner Grenze eine Pufferzone eingerichtet und das Recht, an dieser Grenze internationalen Schutz zu beantragen, vorübergehend eingeschränkt – eine Ausnahme gilt für schutzbedürftige Gruppen. Darüber hinaus haben Lettland und Litauen die Überwachung ihrer Grenze zu Belarus verstärkt. Estland intensivierte seine Maßnahmen zum Grenzmanagement an der Grenze zu Russland, während Finnland als Reaktion auf russische Versuche, Migration als Waffe einzusetzen, seine Grenzübergangsstellen zu Russland im November 2023 schloss. Seitdem ist die Migrationslage an der Grenze zu Russland, auch in Estland, relativ ruhig geblieben.

Zwischen Juli 2024 und Juni 2025 wurde mehr als 110 000 Menschen an den Außengrenzen der Union **die Einreise verweigert**, hauptsächlich an den Landgrenzen (55 %) und Luftgrenzen (41 %). Die meisten Einreiseverweigerungen waren auf fehlende oder ungültige Ausweispapiere zurückzuführen²⁷. Polen, Kroatien, Frankreich und Rumänien verzeichneten die höchsten absoluten Zahlen, während Kroatien, Lettland und Estland im Verhältnis zu ihrem BIP und ihrer Bevölkerung die meisten Verweigerungen erließen. Die meisten Einreiseverweigerungen betrafen Ukrainer²⁸, Albaner, Moldauer und Türken.

Wie im Schengen-Statusbericht 2025 hervorgehoben, sind nachhaltige Anstrengungen erforderlich, um die **Qualität und Widerstandsfähigkeit der Außengrenzen des Schengen-Raums** zu erhöhen, insbesondere angesichts der sich verschärfenden Sicherheitsbedrohungen²⁹. Die Schwachstellenbeurteilung von Frontex 2025 zeigte

²⁷ Dazu gehörten Fälle, in denen Drittstaatsangehörige die zulässige Aufenthaltsdauer von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen überschritten oder kein gültiges Visum oder keinen gültigen Aufenthaltstitel hatten.

²⁸ Ukrainerinnen und Ukrainer, die nicht über gültige Aufenthaltstitel verfügten oder keinen vorübergehenden Schutz genossen.

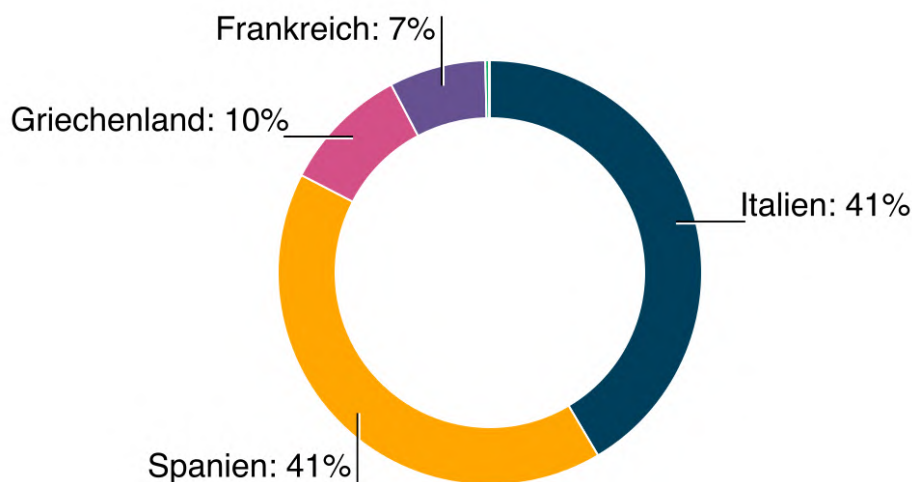
²⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Schengen-Statusbericht 2025 ([EUR-Lex - 52025DC0185 - DE - EUR-Lex](#)).

ermutigende Ergebnisse³⁰. In der Beurteilung wurde jedoch auch hervorgehoben, dass die Kapazitäten für das Migrationsmanagement an den Grenzen in einigen Mitgliedstaaten weiter gestärkt werden müssen, unter anderem durch angemessene Personalressourcen für Überprüfungen und Befragungen. Gleichzeitig bleibt die gemeinsame Herausforderung bestehen, die Achtung der Grundrechte an der Grenze zu gewährleisten – insbesondere im Zusammenhang mit der als Waffe eingesetzten Migration.

Einreisen auf dem Seeweg nach Such- und Rettungseinsätzen³¹

Die Zahl der Drittstaatsangehörigen, die nach **Such- und Rettungseinsätzen** in der Union ausgeschifft wurden, ging im Vergleich zum Zeitraum Juli 2023 bis Juni 2024 um 36 % zurück. Vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 wurden nach Such- und Rettungseinsätzen fast 97 000 Menschen in der Union ausgeschifft. Auf **Italien und Spanien zusammen entfielen mehr als 80 %** dieser in der Union ausgeschifften Menschen.

Abbildung 2 – Menschen, die im Zuge von Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft wurden



Quelle: Ausarbeitung der JRC auf der Grundlage von Frontex-Daten

Allen Menschen in Seenot zu helfen, ist eine rechtliche Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, die im Völkerrecht wie auch im Unionsrecht verankert ist³². Bei Versuchen, mit nicht seetüchtigen Schiffen in die Europäische Union zu gelangen, sterben noch immer Migrantinnen und Migranten im Meer, wobei im Berichtszeitraum mindestens 3 000 Menschen auf See als tot oder vermisst gemeldet wurden. Die zentrale Mittelmeerroute und die

³⁰ Frontex zufolge ist die Gesamtzahl der ermittelten Schwachstellen in Bezug auf die Kapazitäten und Vorkehrungen für Grenzkontrollen in den Mitgliedstaaten allgemein deutlich rückläufig: [The 2025 Vulnerability Assessment brings an encouraging outcome.](#)

³¹ Die Analyse in diesem Abschnitt basiert auf Daten von Frontex.

³² Empfehlung (EU) 2020/1365 der Kommission zu Such- und Rettungsaktionen ([eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020H1365](#)), siehe insbesondere die Erwägungsgründe 5 und 7; Leitlinien der Europäischen Kommission zur Anwendung der EU-Vorschriften betreffend die Definition und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt ([eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020XC1001\(01\)](#)), insbesondere Punkte 4 und 5.

Atlantikroute waren nach wie vor die Seewege in die Union, auf denen die meisten Menschen starben³³. Überfahrten in kleinen Booten von **Frankreich** aus in das Vereinigte Königreich über den **Ärmelkanal**, die von Schleusernetzen vermittelt wurden, stellten eine beträchtliche Herausforderung für die an Such- und Rettungseinsätzen beteiligten französischen Behörden dar. Schleusernetze versuchten die Behörden zu überlasten und organisierten das zeitgleiche Ablegen überfüllter Boote, was dazu führte, dass nach Such- und Rettungseinsätzen rund 7 000 Menschen in Frankreich ausgeschifft wurden.

Internationaler Schutz und vorübergehender Schutz in der Union³⁴

Die Anträge auf internationalen Schutz in der Union gingen im Vergleich zum Zeitraum Juli 2023 bis Juni 2024 um 21 % zurück, blieben jedoch mit 871 000 in der Union gestellten Anträgen insgesamt hoch. Der Rückgang war in erster Linie auf die gesunkene Zahl irregulärer Einreisen und den drastischen Rückgang von Anträgen syrischer Staatsangehöriger zurückzuführen. **Die Mitgliedstaaten erließen 271 000 Entscheidungen zur Zuerkennung des internationalen Schutzstatus**³⁵, was **verglichen mit dem Zeitraum Juli 2023 bis Juni 2024 einem Rückgang um 20 % entspricht**³⁶. Gemessen an ihrem BIP und ihrer Bevölkerungszahl waren **Griechenland, Österreich und Zypern** die Mitgliedstaaten, die am häufigsten internationalen Schutz gewährten. In absoluten Zahlen erließen Deutschland, Frankreich und Griechenland die meisten positiven Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz, während Spanien das Land war, das am häufigsten einen humanitären Status zuerkannte, vor allem für Venezolaner und Kolumbianer.

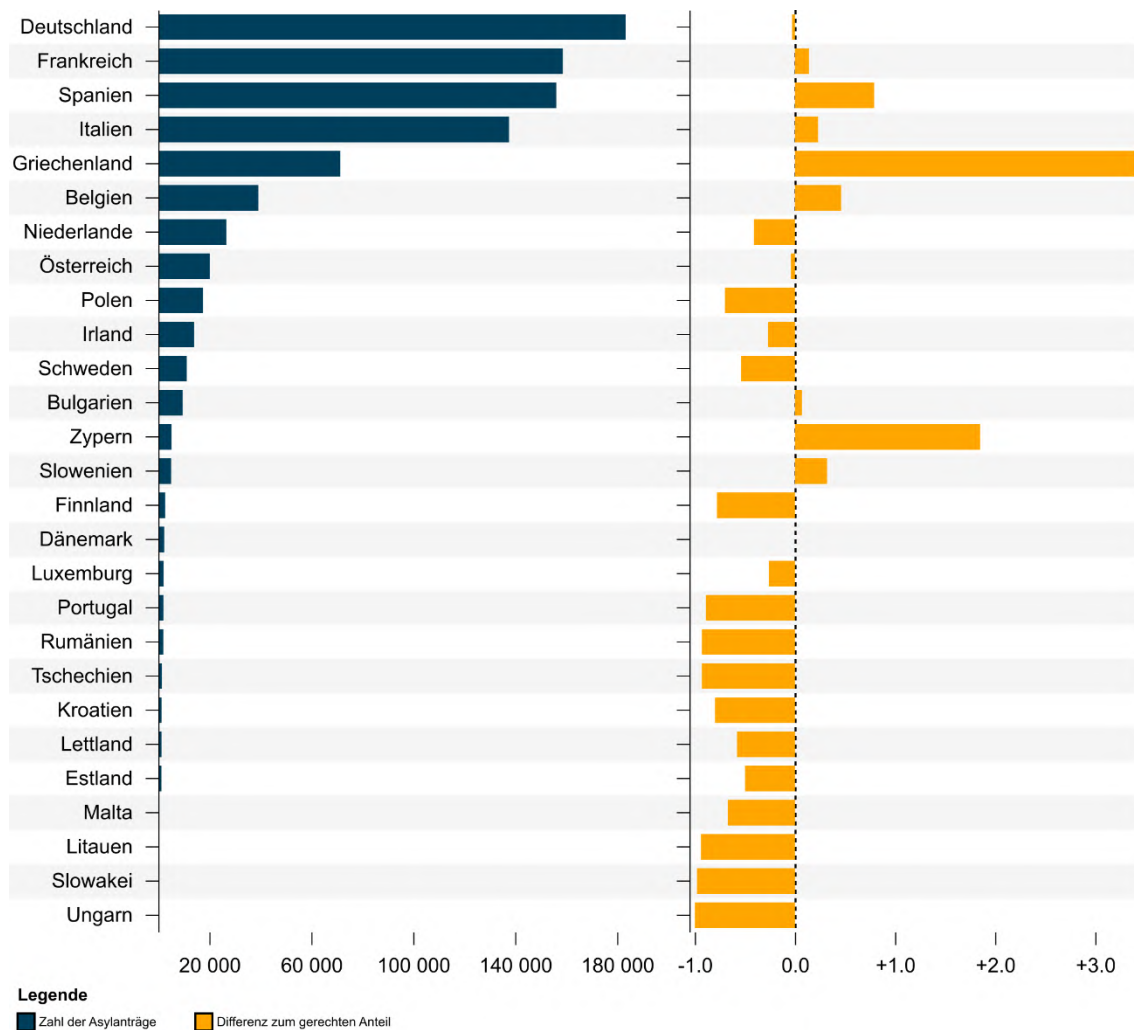
³³ [Data | Missing Migrants Project](#), Quelle: IOM.

³⁴ Die Analysen zu internationalem Schutz und vorübergehendem Schutz stützen sich jeweils auf EUAA- und Eurostat-Daten.

³⁵ Dazu gehören erstinstanzliche Entscheidungen und Rechtsmittelentscheidungen, mit denen die Flüchtlingseigenschaft gemäß der Genfer Konvention und der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurden.

³⁶ Die Anerkennungsquote für Anträge auf internationalen Schutz in erster Instanz ging auf 31 % zurück, was hauptsächlich auf weniger positive Entscheidungen bei syrischen, afghanischen und irakischen Staatsangehörigen zurückzuführen war.

Abbildung 3 – Anträge auf internationalen Schutz nach Mitgliedstaaten in absoluten Werten, pro Kopf und nach BIP³⁷



Quelle: Ausarbeitung der JRC auf der Grundlage von EUAA-Daten und Eurostat-Daten (BIP und Bevölkerung)

Auf Unionsebene gingen in Griechenland und Zypern im Verhältnis zum jeweiligen BIP und der Bevölkerungszahl die meisten Anträge ein. In absoluten Zahlen erhielt Deutschland – trotz eines Rückgangs um 40 % verglichen mit dem Zeitraum Juli 2023 bis Juni 2024 – die meisten Anträge auf internationalen Schutz, gefolgt von Frankreich, Spanien und Italien. Venezolaner, die in der Union von der Visumpflicht befreit sind, stellten eine Rekordzahl von Anträgen auf internationalen Schutz, hauptsächlich in Spanien. Afghanische Staatsangehörige stellten weniger Anträge, lagen jedoch bei den Asylanträgen auf Platz drei der Rangfolge der Staatsangehörigkeiten. **Die Zahl der Anträge unbegleiteter Minderjähriger ging ebenfalls um 25 % zurück und machte 3 % der Gesamtzahl aus.** Im Verhältnis zum BIP und zur Bevölkerungszahl erhielten Griechenland, Bulgarien und Zypern auf Unionsebene die meisten Anträge von unbegleiteten Minderjährigen; hier ist eine steigende Zahl von Anträgen ägyptischer Minderjähriger in Griechenland zu verzeichnen. In absoluten Zahlen wurden diese

³⁷ Berechnet durch einen Vergleich des Anteils jedes Mitgliedstaats an diesem Indikator mit seinem Anteil am BIP und an der Bevölkerung. Der Anteil am BIP und an der Bevölkerung jedes Mitgliedstaats wird anhand von Eurostat-Daten nach dem in Artikel 66 der Verordnung (EU) 2024/1351 festgelegten Referenzschlüssel berechnet.

meisten Registrierungen für vorübergehenden Schutz, gefolgt von Polen, Estland, Litauen, Bulgarien, Lettland, der Slowakei und Zypern. Zwischen Juli 2024 und Juni 2025 beantragten ukrainische Staatsangehörige, die einen längerfristigen Schutzstatus erlangen wollten, immer häufiger internationalen Schutz in der Union, insbesondere in Frankreich und Polen.

Die Mitgliedstaaten stehen bei der Integration von Menschen, die vorübergehenden und internationalen Schutz genießen, vor zahlreichen Herausforderungen. Wie in der Halbzeitüberprüfung des Aktionsplans für Integration und Inklusion 2021-2027 festgestellt, bestehen diese Herausforderungen nach wie vor insbesondere in den Bereichen Wohnraum, Bildung und Arbeitsmarkt³⁸. Migrantinnen und Migranten, die um internationalen Schutz ersuchen oder Familienangehörigen nachziehen, weisen tendenziell niedrigere Beschäftigungsquoten auf als Arbeitsmigrantinnen und -migranten. Darüber hinaus zeigen Langzeiterhebungen, dass Asylbewerberinnen und -bewerber erst nach zehnjährigem Aufenthalt Arbeitsmarktergebnisse erzielen, die mit jenen von Staatsangehörigen des jeweiligen Landes vergleichbar sind. Auch die Bereitstellung von angemessenem Wohnraum gestaltet sich nach wie vor herausfordernd: Untersuchungen zufolge lebte im Jahr 2023 mehr als jeder sechste Migrant in der Union in überfüllten Unterkünften (+ 70 % im Vergleich zur einheimischen Bevölkerung)³⁹. Diese Faktoren wirken sich negativ auf die Integrationsergebnisse aus und belasten die Sozialschutzsysteme und das Funktionieren des Aufnahmesystems zusätzlich.

Über 75 % der Menschen, die vorübergehenden Schutz genießen, sind Frauen und Kinder. Unterbringung und soziale Unterstützung unterschieden sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Die meisten Mitgliedstaaten haben damit begonnen, Eigenständigkeit und wirtschaftliche Unabhängigkeit zu fördern, indem sie schrittweise weniger Unterstützung für Wohnraum und Sozialleistungen bereitstellen und gleichzeitig in Integrationsmaßnahmen investieren. Verschiedene Maßnahmen der Mitgliedstaaten trugen zu einer besseren Integration in den Arbeitsmarkt bei, obwohl die Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt wegen spezifischer Hindernisse weiterhin komplizierter ist⁴⁰. Aus der Ukraine vertriebene Kinder haben eine unterschiedliche Schulbildung, und die Schulbesuchsquoten variierten; dabei sind Kinder mit Behinderungen weiterhin mit besonderen Herausforderungen konfrontiert.

Unerlaubte Migrationsbewegungen innerhalb der Union⁴¹

Mehrere Mitgliedstaaten waren mit einer hohen Zahl unerlaubter Migrationsbewegungen von Migranten und Menschen, die in der Union internationalen Schutz beantragt haben,

³⁸ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Mid-term review of the Commission Action Plan on Integration and Inclusion 2021-2027, accompanying the document Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee, and the Committee of the Regions: State of play on the implementation of the Pact on Migration and Asylum (Halbzeitüberprüfung des Aktionsplans der Kommission für Integration und Inklusion 2021-2027, begleitendes Dokument zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Stand der Umsetzung des Migrations- und Asylpakets), SWD(2025) 162 final ([EUR-Lex - 52025SC0162 - EN - EUR-Lex](#)).

³⁹ OECD/Europäische Kommission (2023), Indicators of Immigrant Integration 2023: Settling In, OECD Publishing, Paris (<https://doi.org/10.1787/1d5020a6-en>).

⁴⁰ UNHCR, „*A poverty assessment of Ukrainian refugees in neighbouring countries*“, 17. März 2025, S. 14.

⁴¹ Die Analyse zu unerlaubten Migrationsbewegungen basiert auf Daten der EUAA und von eu-LISA.

konfrontiert. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013⁴² (im Folgenden „Dublin-III-Verordnung“) kann eine Person, die internationalen Schutz beantragt, den Mitgliedstaat, der für die Prüfung ihres Antrags zuständig ist, nicht selbst wählen. Die Migrationsbewegungen von einem Mitgliedstaat in einen anderen und die Mängel bei der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 stellen eine besondere Belastung für die Asyl-, Migrations- und Aufnahmesysteme der wichtigsten Zielländer dar.

Obwohl es keine genauen Daten zur Erfassung unerlaubter Bewegungen gibt, zeigen Näherungsindikatoren das Ausmaß und die Richtung dieser Bewegungen innerhalb der Union⁴³. Die neue Eurodac-Verordnung und die neue Eurodac-Datenbank werden eine genauere Überwachung unerlaubter Migrationsbewegungen ermöglichen⁴⁴. Bis auf Weiteres legen verfügbare Eurodac-Daten nahe, dass – verglichen mit dem Zeitraum Juli 2023 bis Juni 2024 – **unerlaubte Migrationsbewegungen in der Union um rund 25 % zurückgegangen sind**⁴⁵, zumeist infolge des allgemeinen Rückgangs irregulärer Einreisen. Trotz dieses Rückgangs stellten unerlaubte Migrationsbewegungen weiterhin eine Herausforderung für die wichtigsten Zielländer dar. Unerlaubte Migrationsbewegungen erfolgten in der Regel aus Ländern der ersten Einreise in die Union in Richtung von Mitgliedstaaten im Nordwesten. In absoluten Zahlen waren Griechenland, Deutschland, Kroatien, Italien und Frankreich die wichtigsten Ausgangsländer, während Deutschland, Frankreich, Belgien, Italien und die Niederlande Hauptziele unerlaubter Migrationsbewegungen waren. Die Hauptrouten, auf denen die meisten unerlaubten Migrationsbewegungen registriert wurden, waren die Routen von Griechenland nach Deutschland, von Kroatien nach Deutschland, von Italien nach Deutschland und von Italien nach Frankreich.

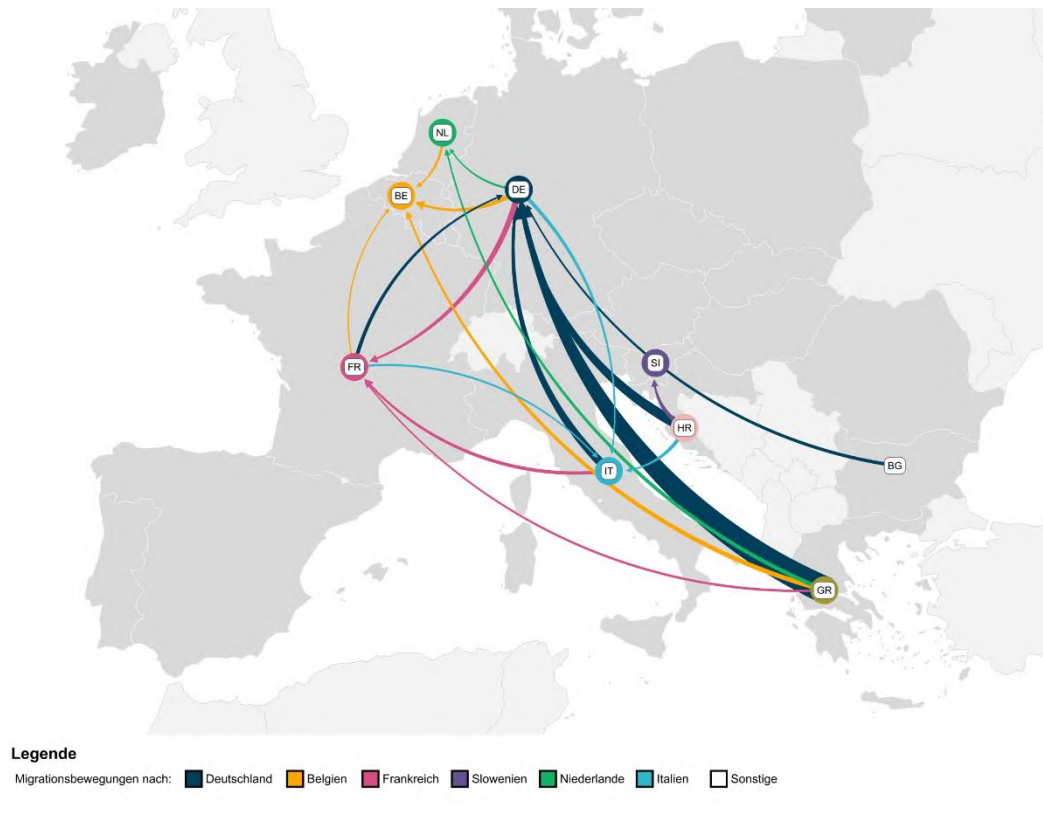
⁴² Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, [ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/604/oj](http://data.europa.eu/eli/reg/2013/604/oj)).

⁴³ Näherungsindikatoren beinhalten Daten, die zur Überwachung des Funktionierens der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 („Dublin-Statistiken“) erhoben werden, und in Eurodac gespeicherte Daten; Eurodac ist die mit der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 eingerichtete Fingerabdruck-Datenbank der EU, in der Fingerabdrücke von Menschen gespeichert und abgeglichen werden, die Asyl beantragt haben oder beim illegalen Überschreiten der Außengrenzen des Schengen-Raums aufgegriffen wurden.

⁴⁴ Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG des Rates sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1358/oj>).

⁴⁵ 398 000 Auslandstreffer in Eurodac wurden gemeldet (wenn sowohl das Ausgangsland als auch das Bestimmungsland Mitgliedstaaten sind), 27 % weniger als im Zeitraum Juli 2023 bis Juni 2024.

Abbildung 5 – Karte mit unerlaubten Migrationsbewegungen auf der Grundlage von Eurodac-Treffern (Routen mit mehr als 6 000 Treffern)⁴⁶



Quelle: Ausarbeitung der JRC auf der Grundlage von eu-LISA-Daten

Nimmt man Daten zur Überwachung des Funktionierens der Verordnung (EU) Nr. 604/2013⁴⁷ („Dublin-Statistiken“) hinzu, so waren **Slowenien, Belgien, Luxemburg, Deutschland, Kroatien und Österreich im Verhältnis zu ihrem BIP und ihrer Bevölkerungszahl am stärksten betroffen**. Eine Reihe von Mitgliedstaaten stellt keine Ersuchen, da diese häufig nicht zu einer physischen Überstellung der Person führen. Darüber hinaus ist die Durchführungsquote bei den Überstellungen mit 19 % nach wie vor sehr niedrig⁴⁸. Hemmnisse im Hinblick auf operative Aspekte und Kapazitäten, mit denen die aufnehmenden und die überstellenden Mitgliedstaaten konfrontiert sind, führten ebenfalls zu einer niedrigeren Durchführungsquote: Der Mangel an ausreichendem Wohnraum, schlechte materielle Aufnahmebedingungen und begrenzte Möglichkeiten zur frühzeitigen Integration wirkten sich

⁴⁶ Die Karte basiert auf Eurodac-Treffern und zeigt die wichtigsten Routen, auf denen unerlaubte Migrationsbewegungen stattfinden. Der Pfeil weist in die Richtung, in die die Bewegungen verlaufen, während die Breite der Pfeile die Anzahl der Treffer widerspiegelt.

⁴⁷ Die Zahl der ausgehenden Wiederaufnahmegesuche und der ausgehenden Aufnahmegesuche aufgrund von irregulärer Einreise und irregulärem Aufenthalt lag im Berichtszeitraum bei rund 93 000.

⁴⁸ Das Verhältnis von tatsächlichen Überstellungen und angenommenen Ersuchen um Überstellung sollte mit Vorsicht betrachtet werden, wenn es um eine Beurteilung geht, ob ein Mitgliedstaat in der Lage ist, Überstellungen erfolgreich durchzuführen, da keine Kohortendaten vorliegen und zwischen einem angenommenen Ersuchen um Überstellung und einer physischen Überstellung eine beträchtliche Zeit verstreichen kann. Diese Zeitspanne verzerrt die Berechnung der Quoten, wenn die Zahl der angenommenen Ersuchen über die Zeit nicht stabil ist.

auf die Zahl der durchgeführten Überstellungen aus. Deutschland hat die meisten Überstellungen durchgeführt und erhalten, gefolgt von Frankreich und den Niederlanden. Kroatien erhielt im Verhältnis zu seinem BIP und seiner Bevölkerungszahl mit Abstand die meisten Überstellungen aus anderen Mitgliedstaaten. Nach Griechenland und Italien wurden – verglichen mit der Zahl der von diesen beiden Ländern positiv beschiedenen Ersuchen aus anderen Mitgliedstaaten – nur sehr wenige Menschen überstellt⁴⁹.

Um das wirksame Funktionieren des Systems zu gewährleisten, die Anreize für unerlaubte Migrationsbewegungen zu verringern und das Gleichgewicht zwischen Verantwortung und Solidarität aufrechtzuerhalten, sind **die Erhöhung der Gesamtzahl der Überstellungen, die Wiederaufnahme von Überstellungen in die Mitgliedstaaten, die keine Überstellungen, Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuche akzeptieren, sowie die Behebung von Mängeln in den nationalen Aufnahmesystemen entscheidend**. Es wird zwar erwartet, dass sich die Durchführung von Überstellungen mit dem Inkrafttreten des Migrations- und Asylpakets erheblich verbessern wird, doch wird von den Mitgliedstaaten erwartet, dass sie die bestehenden Vorschriften unverzüglich vollständig umsetzen.

Aufnahme⁵⁰

Trotz erheblicher Anstrengungen zur Verbesserung der Datenerhebung im Bereich Aufnahme sind die Statistiken nicht vollständig vergleichbar und bleiben unvollständig. Dies führt zu einem fragmentierten Bild und verhindert eine abschließende Bewertung des Drucks auf die Aufnahmesysteme⁵¹. Derzeit wird daran gearbeitet, die Qualität dieser Daten zu verbessern.

Den verfügbaren Daten⁵² zufolge haben die Mitgliedstaaten rund **1 394 000 Menschen in ihre nationalen Aufnahmesysteme** aufgenommen, hauptsächlich in Deutschland, Italien, Frankreich, den Niederlanden und Österreich. Im Verhältnis zum BIP und zur Bevölkerungszahl hatten **Deutschland, Luxemburg, Österreich und Irland**⁵³ die meisten Menschen in ihren Aufnahmesystemen untergebracht. Menschen mit vorübergehendem

⁴⁹ Die zur Überwachung des Funktionierens der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 erhobenen Daten („Dublin-Statistiken“) umfassen die Zahl der Ersuchen, die ein Mitgliedstaat bezüglich Wiederaufnahme- und Aufnahmeverfahren an einen anderen Mitgliedstaat übermittelt bzw. von diesem erhalten hat, die Entscheidungen über solche Ersuchen sowie die Zahl der ergangenen und durchgeführten Überstellungsentscheidungen.

⁵⁰ Die Analyse zum Thema Aufnahme basiert auf Daten der EUAA.

⁵¹ Die Kommission und die EUAA haben ein schrittweises Vorgehen vereinbart, bei dem die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Aufnahmedaten zu mindestens zwei zentralen Indikatoren zu übermitteln: Menschen im Aufnahmesystem (Gesamtzahl der Menschen im Aufnahmesystem, einschließlich Aufschlüsselung nach Rechtsstatus und Zahl der unbegleiteten Minderjährigen) und Kapazität des Aufnahmesystems (Gesamtzahl der verfügbaren Betten am Ende des Berichtszeitraums). Ab 2027 müssen die Mitgliedstaaten über sämtliche Aufnahmeindikatoren Bericht erstatten.

⁵² Diese Daten beziehen sich nur auf das Aufnahmesystem, das als Summe der vorhandenen Vorkehrungen zur Unterbringung von Menschen, die internationalen Schutz beantragen, im Sinne der Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen verstanden wird.

⁵³ In Irland reiste ein erheblicher Teil der Antragsteller auf internationalen Schutz irregulär ein; diese Menschen kamen hauptsächlich über die Landgrenze zum Vereinigten Königreich ins Land. Zusammen mit den zahlreichen Neuankömmlingen, die vorübergehenden Schutz genießen, hatte dies Auswirkungen auf das irische Asyl- und Aufnahmesystem. Im Berichtszeitraum beliefen sich die Anträge auf internationalen Schutz in Irland auf 14 000 gegenüber den beispiellos hohen Zahlen im vorangegangenen Berichtszeitraum (18 000). Dieser Trend zeigt sich seit Anfang 2022 neben einer hohen Zahl von Neuankömmlingen aus der Ukraine.

Schutzstatus, die außerhalb dieses Systems bei der Unterbringung unterstützt wurden, sind in der Berichterstattung der Mitgliedstaaten nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus unterscheidet sich die Organisation der Aufnahmesysteme in der Union: Nur einige Mitgliedstaaten erfassen und erheben Daten zu Menschen mit unterschiedlichem Rechtsstatus in ihren Aufnahmesystemen, darunter Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, abgelehnte Antragsteller oder Personen, gegen die eine Rückkehranordnung erlassen wurde. Daher machten Menschen, die vorübergehenden Schutz genießen, zwischen 50 % und 70 % der Population aus, die in den nationalen Aufnahmesystemen Österreichs, Finnlands, Litauens, der Slowakei und Schwedens untergebracht war, während eine große Zahl von Menschen, die vorübergehenden Schutz genießen, Unterstützung für die Unterbringung außerhalb dieses Systems erhielten, insbesondere in **Tschechien, Polen, Ungarn und Rumänien**.

Die Gesamtbelegungsrate in den nationalen Aufnahmesystemen in der Union lag Ende Juni 2025 bei 81 %⁵⁴. Ausreichende Kapazitäten und angemessene Aufnahmebedingungen sind ein Schlüsselfaktor für ein gut vorbereitetes Asyl-, Aufnahme- und Migrationssystem und für das reibungslose Funktionieren der Zuständigkeitsvorschriften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013. Mehrere Mitgliedstaaten sahen sich bei der Gewährleistung ausreichender Kapazitäten in ihren nationalen Aufnahmesystemen mit Herausforderungen konfrontiert⁵⁵, während einige Mitgliedstaaten, darunter Finnland, Dänemark und Schweden, angesichts der begrenzten Zahl von Antragstellern ihre Unterbringungskapazitäten verringert haben.

Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen⁵⁶

14 Mitgliedstaaten haben im Rahmen der Ad-hoc-Regelung der Union für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen für den Zeitraum 2024 - 2025 Zusagen gemacht. Im Berichtszeitraum kamen fast 12 000 Menschen über diese Wege in die Union. Mehr als die Hälfte der Begünstigten wurde in **Deutschland und Frankreich** neu angesiedelt, während **Finnland und Schweden im Verhältnis zu ihrem BIP und ihrer Bevölkerungszahl die meisten Begünstigten neu angesiedelt haben**. Die instabile Lage im Nahen Osten, insbesondere im Libanon und in Syrien, hatte Auswirkungen auf die Programme zur Neuansiedlung und zur Aufnahme aus humanitären Gründen: Die Zahl der aufgenommenen Menschen ging in allen berichtserstattenden Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Niederlande und Schwedens zurück. Syrien war mit Abstand das wichtigste Herkunftsland aufgenommener Menschen, gefolgt von Afghanistan, der Demokratischen Republik Kongo, Südsudan und Eritrea.

Rückkehr⁵⁷

Zwischen Juli 2024 und Juni 2025 erließen die Mitgliedstaaten insgesamt 478 000 Ausreiseanordnungen für Drittstaatsangehörige in der Union, was einem **Anstieg um 11 % gegenüber dem Zeitraum Juli 2023 bis Juni 2024 entspricht; dies ist hauptsächlich**

⁵⁴ Ende Juni 2025 war es möglich, die Belegungsquote für 25 Mitgliedstaaten zu berechnen. Die für die Berechnung der Quote erforderlichen Daten waren für Finnland und Portugal unvollständig.

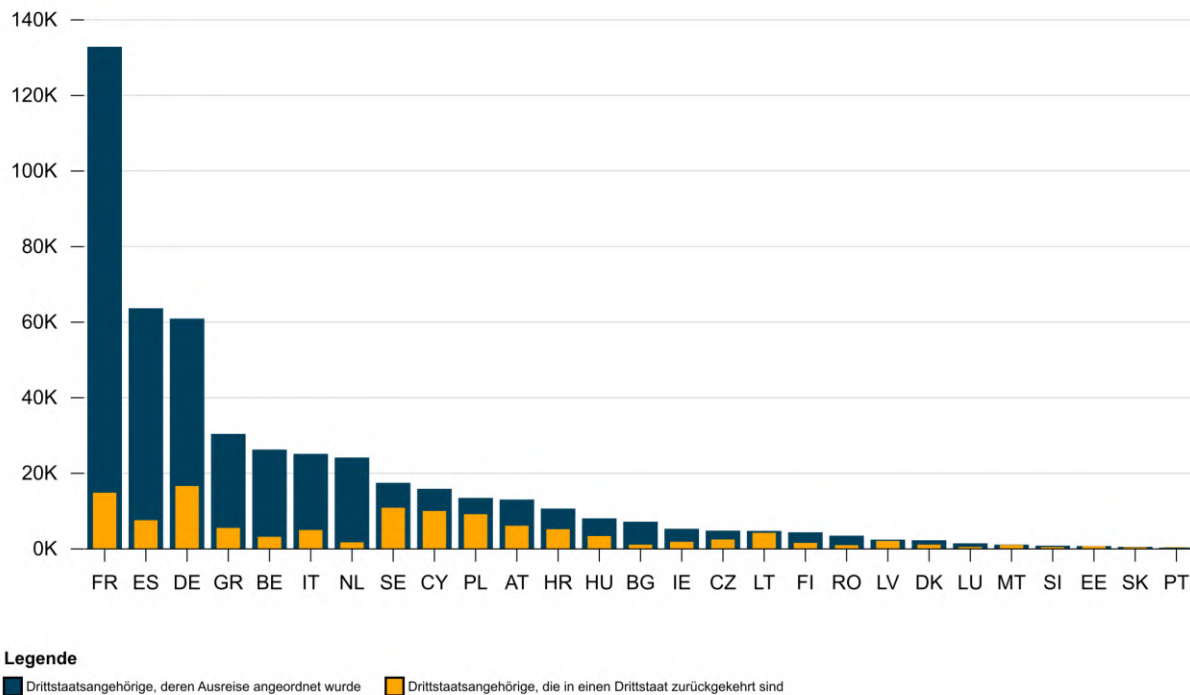
⁵⁵ Dies ist der Fall in Belgien, Zypern, Kroatien, Lettland, Litauen und Griechenland.

⁵⁶ Die Analyse der Neuansiedlung und der Aufnahme aus humanitären Gründen stützt sich auf Daten der EUAA.

⁵⁷ Die Analyse der Rückkehr basiert auf Daten von Eurostat.

darauf zurückzuführen, dass mehr Ausreiseanordnungen zusammen mit negativen Asylentscheidungen erlassen wurden. Die meisten Anordnungen wurden von Frankreich, Spanien und Deutschland erlassen, während **Zypern** im Verhältnis zum BIP und zur Bevölkerung bei Weitem die meisten Ausreiseanordnungen erteilte, gefolgt von **Griechenland und Kroatien**. Die Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Ausreiseanordnung erlassen wurde, unterschied sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat stark⁵⁸.

Abbildung 6 – Zahl der Rückkehranordnungen und der zurückgekehrten Drittstaatsangehörigen je Mitgliedstaat (in Tausend)



Quelle: Ausarbeitung der JRC auf der Grundlage von Eurostat-Daten

115 000 illegal aufhältige Drittstaatsangehörige kehrten tatsächlich in einen Drittstaat zurück. Mehr als die Hälfte der Rückkehrmaßnahmen wurde von nur fünf Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich, Schweden, Zypern und Polen) durchgeführt. Dies entspricht einem Anstieg um 20 % gegenüber dem Zeitraum Juli 2023 bis Juni 2024. **Die Gesamtrückkehrquote ist jedoch nach wie vor niedrig, was zu einem Rückstand bei Menschen mit einer Ausreiseanordnung führt, die somit im Gebiet der Union verbleiben⁵⁹.** Die meisten Menschen, deren Ausreise angeordnet wurde, waren Staatsangehörige Algeriens, Marokkos, Syriens, der Türkei und Afghanistans, wobei die Zahl der Syrer um 14 % gestiegen ist. Betrachtet man die Staatsangehörigkeit der Rückkehrer, so

⁵⁸ Frankreich erteilte die meisten Ausreiseanordnungen für Staatsangehörige Algeriens, Tunesiens und Marokkos, Spanien für Staatsangehörige Malis, Senegals und Algeriens und Deutschland für Staatsangehörige Syriens, der Türkei und Afghanistans. Zypern erteilte die meisten Ausreiseanordnungen für Staatsangehörige Syriens, der Demokratischen Republik Kongo und Nigerias, Griechenland für Staatsangehörige Afghanistans, Syriens und Albaniens und Kroatien für Staatsangehörige der Türkei, Nepals und Bosnien-Herzegowinas.

⁵⁹ Die EU-weite Rückkehrquote lag im Berichtszeitraum bei 24 %.

stammten die größten Gruppen aus Georgien, der Türkei, Albanien, Moldau und Kolumbien. Dies zeigt, dass die Länder mit der höchsten Zahl an Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Ausreisearrrestanordnung ergangen ist, nicht gleichzeitig auch die Länder mit der höchsten Zahl durchgeführter Rückkehrmaßnahmen sind – mit Ausnahme der Türkei. Die Rückkehr erfolgte in mehr als der Hälfte der Fälle freiwillig, was einem zunehmenden Trend entspricht. Die anhaltenden Bemühungen um Rückübernahme im Rahmen des Visakodex-Mechanismus nach Artikel 25a und gezielter Maßnahmen der EU-Rückkehrkoordinatorin für vorrangige Drittstaaten, insbesondere mit wichtigen Drittstaaten wie Bangladesch, Irak und Äthiopien⁶⁰, haben zwar bereits Ergebnisse erzielt, doch **wird die Rückkehr weiterhin durch konkrete Hürden erschwert**. Es bleibt entscheidend, dass die Mitgliedstaaten Rückkehranordnungen mit Rückübernahmeersuchen an die betreffenden Drittstaaten weiterverfolgen und systematisch Rückkehrabweisung für Menschen mit bestätigter Staatsangehörigkeit anfordern⁶¹. In der thematischen Schengen-Evaluierung 2024 wurden Fortschritte bei der Entwicklung nationaler Rückkehrsysteme festgestellt, während in wichtige Phasen des Prozesses nach wie vor Ineffizienzen bestehen⁶², was sich auf unerlaubte Migrationsbewegungen auswirkt, wie die Ausschreibungen zur Rückkehr im Schengener Informationssystem (SIS) zeigen⁶³.

Weitere Anstrengungen sind erforderlich, um ein gemeinsames Rückkehrsystem der Union in Verbindung mit einer wirksameren Kooperation mit Drittstaaten zu schaffen. Die vorgeschlagene Rückkehrverordnung⁶⁴ wird entscheidend dazu beitragen, diese Probleme anzugehen und sicherzustellen, dass die Rückkehr zu den allgemeinen Zielen der Migrations- und Asylpolitik der Union beitragen kann. Das Europäische Parlament und der Rat werden ersucht, diese Reform rasch anzunehmen.

b. Ausblick auf das kommende Jahr und Informationen über den Stand der Vorsorge in der Union

⁶⁰ Der Mechanismus nach Artikel 25a des Visakodexes hat zu einer günstigen Dynamik und zu konkreten Fortschritten im Hinblick auf Drittstaaten beigetragen. Die Rückkehrquote für Bangladesch stieg von 9 % im Jahr 2023 auf 17 % im Jahr 2024, die Quote für Irak von 14 % auf 31 %. Auch im Falle Äthiopiens, wo im April 2024 Visamaßnahmen angenommen wurden, stieg die Rückkehrquote im Jahr 2024 (13 % gegenüber 11 % im Jahr 2023) zusammen mit einem intensiveren Bemühen der Mitgliedstaaten, Äthiopien um die Rückübernahme seiner Bürgerinnen und Bürger zu ersuchen (mehr als viermal so viele Rückübernahmeersuchen im Jahr 2024 als noch 2023). Gezielte Maßnahmen im Bereich der Rückkehr im Hinblick auf vorrangige Drittstaaten, die von der EU-Rückkehrkoordinatorin eingeleitet wurden, sorgten für Fokus und Kohärenz bei den Maßnahmen auf EU-Ebene und führten dazu, dass das Ziel eines Zuwachses um 25 % bei mehreren Drittstaaten übertroffen wurde.

⁶¹ Den von Frontex gemeldeten Daten zufolge übermittelten die Mitgliedstaaten weniger Identifizierungsersuchen und Anträge auf Rückkehrabweisung (-6 %; 68 908 gegenüber 73 449 im vorangegangenen Berichtszeitraum).

⁶² Dazu gehören auch Herausforderungen für einen reibungslosen Rückkehrprozess, da es in den wichtigsten Phasen an Effizienz mangelt, z. B. beim Rechtsmittelsystem, bei der wirksamen Identifizierung vor der Rückkehr und der ausreichenden Überwachung der Einhaltung der Rückkehrverpflichtung. Die thematische Schengen-Evaluierung 2024 hat auch gezeigt, dass die operative Implementierung von Ausschreibungen zur Rückkehr im Schengener Informationssystem durch alle nationalen Behörden verbessert werden muss, um eine wirksamere Entscheidungsfindung in Rückkehrverfahren zu erreichen.

⁶³ Im Berichtszeitraum wurden fast 54 600 Menschen, die Gegenstand von SIS-Ausschreibungen zur Rückkehr waren, in anderen Mitgliedstaaten als dem ausschreibenden ermittelt („SIS-Treffer“). Davon wurden rund 33 600 Drittstaatsangehörige bei Kontrollen im Hoheitsgebiet entdeckt, während etwa 16 500 bei Grenzübertrittskontrollen aufgegriffen wurden, wenn sie die EU über einen anderen als den ausschreibenden Mitgliedstaat verlassen wollen.

⁶⁴ COM(2025) 101 final.

Der von der Kommission vorgeschlagene **Solidaritätspool** soll den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten gerecht werden, die im Beschluss der Kommission als unter Migrationsdruck stehend eingestuft wurden. Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1351 sollte die Kommission bei der Ermittlung dieses Bedarfs die wichtigsten Ergebnisse dieses Berichts berücksichtigen, einschließlich der Auswirkungen früherer Trends auf die betroffenen Mitgliedstaaten und des Ausblicks auf das kommende Jahr⁶⁵. Dieser strategische Überblick dient der Union als Frühwarninstrument und trägt dazu bei, mögliche Entwicklungen der Migrationslage zu antizipieren und zu ermitteln, wie sich diese auf die Bedürfnisse der unter Migrationsdruck stehenden Mitgliedstaaten und der Union insgesamt auswirken könnten.

Der Ausblick baut auf einer vom wissenschaftlichen Dienst der Kommission – der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) – entwickelten Methodik auf und wurde mit dem Vorsorge- und Krisenmanagementnetz für Migration der EU getestet.

Der Ausblick deutet darauf hin, dass **die irregulären Einreisen auf Unionsebene im Jahr 2026 im Vergleich zu 2024 auf allen wichtigen Migrationsrouten insgesamt zurückgehen dürften**⁶⁶, was dem bereits im ersten Halbjahr 2025 beobachteten rückläufigen Trend entspricht. Der erwartete Rückgang ist unter anderem auf das starke Engagement der Union in wichtigen Herkunfts- und Transitländern, den Ausbau der Asyl- und Grenzschutzsysteme und das intensivere Vorgehen gegen Schleusernetze sowohl innerhalb der Union als auch in Drittländern zurückzuführen. Die **zentrale Mittelmeerroute** dürfte weiterhin die aktivste Route sein, doch dürften sich die Gesamtzahlen im Vergleich zu 2024 stabilisieren oder weiter zurückgehen. Dieser Trend spiegelt die Auswirkungen einer verstärkten Zusammenarbeit mit Partnerländern in Nordafrika und der gesamten Region wider. Eine ähnliche Dynamik ist für die **westliche Mittelmeer- und die Atlantikroute** zu erwarten, wo die intensiven Anstrengungen zur Überwachung der Ausgangspunkte und zur Zerschlagung der Schleusernetze zu Ergebnissen führen. Auf der **östlichen Mittelmeerroute** werden die Entwicklungen weitgehend von der sich wandelnden Lage im Nahen Osten, einschließlich der neu entstehenden Teilrouten, abhängen, doch deuten die Gesamtaussichten auf eine Fortsetzung des bereits Ende 2024 beginnenden Rückgangs hin, der durch eine veränderte regionale Dynamik und eine geringere Präsenz bestimmter Nationalitäten geprägt ist. Die Zahl der Einreisen entlang der **Westbalkanroute** dürfte ebenfalls zurückgehen, was durch die wirksamere Zerschlagung der Schleusernetze und die verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Region, den Mitgliedstaaten und den Agenturen der Union begünstigt wird. An der **östlichen Grenzroute** werden Russland und Belarus wahrscheinlich ihre Versuche fortsetzen, die Migration als Waffe gegen die Union einzusetzen; das verstärkte Grenzmanagement dürfte jedoch dazu führen, dass illegale Grenzübertritte weiter verringert werden. Es wird jedoch erwartet, dass die Lage der illegalen Ausreisen über die **Ärmelkanalroute** weiterhin eine Herausforderung darstellen wird, auch wenn die nationalen Maßnahmen in Frankreich und die

⁶⁵ SWD(2025) 791, Projection pursuant to Article 9(3)(b) of Regulation (EU) 2024/1351 of the European Parliament and of the Council for the year 2026 (Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (2025) 791, Ausblick gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates für das Jahr 2026), eingestuft als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“.

⁶⁶ Da die Daten für das gesamte Jahr 2025 zum Zeitpunkt der Annahme des Berichts noch nicht verfügbar sind, werden die Daten für 2024 als aktuellster und vollständigster jährlicher Bezugspunkt herangezogen, um den Ausblick auf das kommende Jahr 2026 in einen entsprechenden Zusammenhang zu stellen. Der im Jahr 2025 beobachtete Trend wurde jedoch in der Analyse vollständig berücksichtigt.

verbesserte Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich die Zahl der Ausreisen eindämmen oder verringern dürften.

Der **Rückgang bei den Anträgen auf internationalen Schutz**, der 2024 und im ersten Halbjahr 2025 beobachtet wurde, wird sich 2026 wohl fortsetzen.

Was den vorübergehenden Schutz betrifft, so wird der anhaltende wahllose Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine auch 2026 **Schutzbedarf für ukrainische Staatsangehörige** mit sich bringen. Die Registrierungen für vorübergehenden Schutz werden weiter stattfinden, jedoch in geringerem Umfang als in den Vorjahren.

Da die Migrationsdynamik von Natur aus ungewiss ist, sind die Anstrengungen zur Verbesserung der **Vorsorge und der Notfallplanung** in den Mitgliedstaaten und in der Union nach wie vor von entscheidender Bedeutung. Eine angemessene Notfallplanung ist ein wichtiger Bestandteil des **gut vorbereiteten Asyl-, Aufnahme- und Migrationssystems**, da sie die Widerstandsfähigkeit und die Bereitschaft erhöht, rasch und wirksam auf Veränderungen der Migrationslage zu reagieren, und gleichzeitig die Achtung der Rechte und Bedürfnisse des Einzelnen gewährleistet.

Die Verpflichtungen zur **Notfallplanung** sind in den Rechtsvorschriften der Union verankert⁶⁷. Die meisten Mitgliedstaaten verfügen zwar über Notfallpläne in verschiedenen Bereichen des Migrationsmanagements, doch bestehen nach wie vor Lücken. Insgesamt hat sich der Grad der Vorsorge in der Union und in den Mitgliedstaaten in Bezug auf das Migrationsmanagement durch die Umsetzung der in das Paket aufgenommenen neuen Bestimmungen erhöht. Fast alle Mitgliedstaaten haben ihre nationalen Notfallpläne für Aufnahme und Asyl angenommen und der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) übermittelt⁶⁸, wenn auch mit unterschiedlicher Vollständigkeit (weitere Einzelheiten im Anhang). Seit 2019 müssen die Mitgliedstaaten einen nationalen **Notfallplan für Grenzmanagement und Rückkehr** ausarbeiten und verabschieden⁶⁹. Die Ergebnisse der von Frontex für 2024 durchgeführten Schwachstellenbeurteilung zeigen, dass die meisten Mitgliedstaaten angeben, über einschlägige Notfallpläne für das Grenzmanagement zu verfügen, dass jedoch – wie auch aus den Schengen-Evaluierungen ersichtlich – einige Lücken bestehen. Darüber hinaus ergab die thematische Evaluierung der Wirksamkeit der Rückkehr 2024 erhebliche Lücken in der

⁶⁷ Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013; Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen; Verordnung (EU) 2024/1359 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 (ABl. L, 2024/1359, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1359/oj>); Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj>); Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2303/oj>);

⁶⁸Mit Ausnahme von Ungarn und Polen.

⁶⁹Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1; ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj>);

nationalen Notfallplanung: Die meisten Mitgliedstaaten hatten trotz der entsprechenden Anforderung gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache keine speziellen Notfallpläne für Rückkehraktionen.

Auf Unionsebene sind die Agenturen der Union bereit, die Mitgliedstaaten im Falle eines plötzlichen Anstiegs der Migrationsströme operativ zu unterstützen. Das Vorsorge- und Krisenmanagementnetz für Migration der EU unter dem Vorsitz der Kommission spielt weiterhin eine Schlüsselrolle bei der Bereitstellung eines gemeinsamen Lagebilds, von Frühwarnungen und Prognosen als Unterstützung für eine bessere Vorsorge. Das Netz verfügt über eine spezielle Untergruppe für Notfallplanung.

IV. Bewertung der Gesamtmigrationslage, des Migrationsdrucks, der Gefahr von Migrationsdruck oder einer ausgeprägten Migrationslage

Auf der Grundlage der in diesem Bericht vorgelegten Informationen bewertete die Kommission, welche Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Gesamtmigrationslage in der Union unverhältnismäßigen Verpflichtungen ausgesetzt waren. Gleichzeitig schlägt die Kommission dem Rat die Gesamtzahlen der Solidaritätsbeiträge für den Solidaritätspool auf Unionsebene vor, die erforderlich sind, um die Migrationslage im kommenden Jahr ausgewogen und wirksam zu bewältigen.

Unter Berücksichtigung der in diesem Bericht dargelegten Trends für den Bezugszeitraum von Juli 2024 bis Juni 2025 und der Methodik wurde im Beschluss der Kommission festgestellt, dass nach Sammlung aller einschlägigen quantitativen und qualitativen Daten und Informationen sowie nach deren Bewertung im Verhältnis zur Gesamtlage in der Union **Griechenland** und **Zypern** Migrationsdruck ausgesetzt sind. Darüber hinaus wurde in dem Beschluss der Kommission festgestellt, dass **Italien** und **Spanien** Migrationsdruck ausgesetzt sind. Dies ist auf eine große Zahl von Einreisen im Anschluss an sich wiederholende Ausschiffungen nach Such- und Rettungseinsätzen zurückzuführen. Das Ausmaß ist so bedeutend, dass die Situation im Vergleich zur Gesamtlage in der Union unverhältnismäßige Verpflichtungen in Bezug auf ein gut vorbereitetes Asyl-, Aufnahme- und Migrationssystem des betreffenden Mitgliedstaats mit sich bringt.

Während die Trends im Vergleich zum Zeitraum von Juli 2023 bis Juni 2024 insgesamt stabil blieben, sah sich **Griechenland** im Vergleich zur Gesamtlage in der Union unverhältnismäßigen Verpflichtungen gegenüber, insbesondere aufgrund der Zahl der illegalen Grenzübertritte (über 60 000) und der Anträge auf internationalen Schutz (über 70 000). Dies waren die höchsten Werte auf Unionsebene im Verhältnis zum BIP und zur Bevölkerung. Griechenland verzeichnete im Verhältnis zum BIP und zur Bevölkerung auch die höchste Zahl von Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes – zwischen Juli 2024 und Juni 2025 knapp 32 000. Im Verhältnis zum BIP und zur Bevölkerung lag Griechenland bei der Zahl der Ausreiseanordnungen (über 30 000) an zweiter Stelle, im betrachteten Zeitraum wurden aber nur 5 400 Drittstaatsangehörige rückgeführt.

Obwohl sich die Migrations- und Asylsituation im Vergleich zum Zeitraum von Juli 2023 bis Juni 2024 verbessert hat, sah sich **Zypern** im Verhältnis zur Gesamtlage in der Union nach wie vor mit unverhältnismäßigen Verpflichtungen konfrontiert, insbesondere aufgrund von illegalen Grenzübertritten, Anträgen auf internationalen Schutz und Registrierungen für

vorübergehenden Schutz. Während die illegalen Grenzübertritte (knapp 3 000) deutlich zurückgingen, belastete die Zahl der Einreisen nach wie vor das Asyl- und Migrationssystem Zyperns, da Zypern im Verhältnis zum BIP und zur Bevölkerung bei der Zahl der illegalen Grenzübertritte zu den drei führenden Ländern in der Union gehörte. In Zypern wurden im Verhältnis zum BIP und zur Bevölkerung unionsweit auch die zweitmeisten Anträge auf internationalen Schutz gestellt (mehr als 5 000). Außerdem hatte Zypern eine beträchtliche Zahl von Registrierungen für vorübergehenden Schutz (rund 3 500) im Verhältnis zum BIP und zur Bevölkerung des Landes zu verzeichnen. Im Vergleich zum Zeitraum von Juli 2023 bis Juni 2024 blieb darüber hinaus die Zahl der Drittstaatsangehörigen, deren Ausreise angeordnet wurde (fast 16 000), zwar stabil, es wurden jedoch doppelt so viele Drittstaatsangehörige nach einer Ausreiseanordnung rückgeführt (fast 10 000 gegenüber knapp 5 000).

In **Italien** und **Spanien** waren der Anteil und die absolute Zahl der Einreisen im Anschluss an sich wiederholende Ausschiffungen nach Such- und Rettungseinsätzen so groß, dass sie diesen Ländern im Vergleich zur Gesamtsituation in der Union unverhältnismäßige Verpflichtungen auferlegten: Mehr als 80 % der fast 97 000 Menschen, denen im Rahmen von Such- und Rettungseinsätzen geholfen wurde, wurden in diesen beiden Mitgliedstaaten ausgeschifft (jeweils etwa 40 %).

Die genannten vier Mitgliedstaaten werden daher **Zugang zum Solidaritätspool** haben, sobald die Verordnung (EU) 2024/1351 gilt.

Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Solidarität und einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten und das Funktionieren der Verordnung (EU) 2024/1351 zu gewährleisten, ist in Artikel 60 Absatz 3 der genannten Verordnung festgelegt, dass die beitragenden Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, ihre Solidaritätszusagen gegenüber einem begünstigten Mitgliedstaat zu erfüllen, wenn die Kommission in diesem begünstigten Mitgliedstaat **systemische Mängel** in Bezug auf die Zuständigkeitsvorschriften gemäß Teil III der Verordnung (EU) 2024/1351 festgestellt hat, die schwerwiegende negative Folgen für das Funktionieren der genannten Verordnung haben könnten.

Teil III der Verordnung (EU) 2024/1351 enthält unter anderem die Pflichten des zuständigen Mitgliedstaats zur Aufnahme und Wiederaufnahme von Antragstellern und Drittstaatsangehörigen, deren Antrag auf internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat registriert wurde oder für die ein anderer Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 als zuständig angegeben wurde, einschließlich der Verpflichtung zur Durchführung der Überstellung dieser Personen unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte des Antragstellers im Sinne der Charta. Diese Vorschriften stehen im Einklang mit den Vorschriften der Dublin-III-Verordnung und werden sie ab ihrem Inkrafttreten ersetzen.

Die Kommission wird bis zum 12. Juli 2026 und erneut bis zum 15. Oktober 2026 die Anwendung der Zuständigkeitsvorschriften durch die Mitgliedstaaten bewerten und Artikel 60 Absatz 3 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1351 anwenden, wenn in einem Mitgliedstaat systemische Mängel festgestellt werden. Bei dieser Bewertung wird dem Grad der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, einschließlich des aktiven Engagements zur Erleichterung von Überstellungen und der zunehmenden Kooperation in praktischen und logistischen Fragen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Berichts und der Methodik, unter Berücksichtigung aller relevanten quantitativen und qualitativen Daten und Informationen und nach deren Bewertung im Verhältnis zur Gesamtlage in der Union wurde in dem Beschluss auch festgestellt, dass **Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Irland, Frankreich, Kroatien, Lettland, Litauen, die Niederlande, Polen und Finnland** der Gefahr von Migrationsdruck ausgesetzt sind.

Zwischen Juli 2024 und Juni 2025 waren **Bulgarien** und **Kroatien** als Ersteinreisländer weiterhin besonders von den Schwankungen der Migrationsströme entlang der Westbalkanroute und der östlichen Mittelmeerroute betroffen. Ein erheblicher Anstieg der irregulären Einreisen im Laufe des Jahres könnte dazu führen, dass ihre bereits belasteten Migrations- und Asylsysteme von unverhältnismäßigen Verpflichtungen betroffen sind. Obwohl **Bulgarien** im Vergleich zum Zeitraum von Juli 2023 bis Juni 2024 einen Rückgang der Zahl der Anträge auf internationalen Schutz verzeichnete, meldete es immer noch fast 10 000 Anträge auf internationalen Schutz, eine erhebliche Zahl im Verhältnis zum BIP und zur Bevölkerung. Ein Fünftel dieser Anträge wurde von unbegleiteten Minderjährigen gestellt, womit Bulgarien der Mitgliedstaat ist, der im Verhältnis zum BIP und zur Bevölkerung die zweitmeisten Anträge unbegleiteter Minderjähriger auf Unionsebene erhält. Bulgarien verzeichnete mit über 21 000 Neuregistrierungen im Zeitraum von Juli 2024 bis Juni 2025 auch eine gleichbleibend hohe Zahl von Registrierungen für vorübergehenden Schutz im Verhältnis zu seinem Anteil am BIP und an der Bevölkerung (innerhalb der fünf Mitgliedstaaten mit den meisten Registrierungen). Von Juli 2024 bis Juni 2025 war **Kroatien** von illegalen Grenzübertritten und Einreiseverweigerungen betroffen. Kroatien verzeichnete mehr als 12 000 illegale Grenzübertritte, was 76 % der gesamten irregulären Einreisen entlang der Westbalkanroute entsprach und die zweithöchste Zahl von illegalen Grenzübertritten in der Union im Verhältnis zum BIP und zur Bevölkerung darstellte. Kroatien verzeichnete auch eine ähnlich hohe Zahl von Einreiseverweigerungen – im Verhältnis zum BIP und zur Bevölkerung die höchste auf Unionsebene.

Gleichzeitig kam es in einer Reihe von Mitgliedstaaten zu einer hohen Zahl unerlaubter Migrationsbewegungen, was einen besonderen Druck auf ihre Asyl-, Migrations- und Aufnahmesysteme verursachte. Die Herausforderungen im Zusammenhang mit solchen unerlaubten Migrationsbewegungen werden dadurch angegangen, dass die Möglichkeit eingeräumt wird, in diesen Fällen im Rahmen der Solidaritätsbeiträge **Verrechnungen von Verantwortlichkeiten** vorzunehmen.

Zwischen Juli 2024 und Juni 2025 kam es in **Deutschland** zu einer erheblichen Zahl unerlaubter Migrationsbewegungen von Personen, die in der Union internationalen Schutz beantragten, was wiederum zu einer großen Zahl von Anträgen auf internationalen Schutz führte. Dies wirkte sich auf das Asyl- und Aufnahmesystem des Landes aus. Hinzu kam nicht nur die Aufnahme der höchsten Zahl von Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, in der EU, sondern auch die sehr hohe Zahl von Anträgen auf internationalen Schutz in den letzten zehn Jahren. Auch **Frankreich** verzeichnete eine große Zahl unerlaubter Migrationsbewegungen von Personen, die innerhalb der Union internationalen Schutz beantragten, und war bei Ausreisen in das Vereinigte Königreich mit zunehmenden illegalen Grenzübertritten konfrontiert, was sich auf das nationale Asyl- und Aufnahmesystem auswirkte. Die **Niederlande** und **Belgien** waren ebenfalls von unerlaubten Migrationsbewegungen von Personen betroffen, die internationalen Schutz beantragten, was

eine Belastung für die Aufnahmesysteme darstellte. Auch in **Irland** ist eine anhaltend hohe Zahl von Anträgen auf internationalen Schutz zu verzeichnen, wobei ein erheblicher Teil der Antragsteller irregulär in das Land einreist, hauptsächlich über die Landgrenze mit dem Vereinigten Königreich. Zusammen mit den zahlreichen Neuankömmlingen, die vorübergehenden Schutz genießen, hatte dies Auswirkungen auf das nationale Asyl- und Aufnahmesystem.

Wie in Abschnitt III beschrieben, beeinflusst das Vorgehen Russlands und Belarus‘ weiterhin die Migrationsdynamik an der Ostgrenze der Union, insbesondere in **Estland, Lettland, Litauen, Polen und Finnland**. Hybride Bedrohungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Migration als Waffe bergen nach wie vor ernsthafte Risiken in den Bereichen Migration und Sicherheit und führen zu gelegentlichen gewalttätigen Zwischenfällen und Versuchen, die Grenze zu überschreiten. Als Reaktion auf die anhaltenden staatlich geförderten Versuche, Migration als Waffe einzusetzen, verstärkte Estland die Grenzmanagementmaßnahmen an der Grenze zu Russland; Lettland und Litauen verstärkten die Überwachung ihrer Grenze zu Belarus; Polen richtete entlang seiner Grenze eine Pufferzone ein und schränkte das Recht, an dieser Grenze internationalen Schutz zu beantragen, vorübergehend ein – eine Ausnahme gilt für schutzbedürftige Gruppen. Finnland schloss seine Grenzübergangsstellen mit Russland im November 2023. Weitere Versuche Russlands und Belarus‘, Migration als Waffe einzusetzen, könnten die nationalen Grenzschutzsysteme zusätzlich belasten und zu unverhältnismäßigen Verpflichtungen führen.

Diese zwölf von Migrationsdruck bedrohten Mitgliedstaaten erhalten **vorrangig Zugang zum Ständigen EU-Instrumentarium zur Migrationsunterstützung**. Sollte sich die Lage in diesen Mitgliedstaaten verschlechtern, wird die Kommission im Einklang mit der Verordnung (EU) 2024/1351 gleichzeitig bereit sein, ihre Lage unverzüglich neu zu bewerten.

Auf der Grundlage des Berichts und der Methodik wurde im Beschluss der Kommission ferner festgestellt, dass **Bulgarien, Tschechien, Estland, Kroatien, Österreich und Polen** sich aufgrund der kumulativen Wirkung der in den letzten fünf Jahren (1. Juli 2020 bis 30. Juni 2025) aggregierten und bewerteten quantitativen und qualitativen Daten und Informationen in einer ausgeprägten Migrationslage befinden.

In **Bulgarien** stellte die im Verhältnis zu seinem BIP und seiner Bevölkerung bedeutende Zahl von Registrierungen für vorübergehenden Schutz in den letzten fünf Jahren und insbesondere seit 2022 zusammen mit einer relativ hohen Zahl von Anträgen auf internationalen Schutz eine Belastung für das System dar, insbesondere da Bulgarien relativ gesehen eine erhebliche Zahl positiver Entscheidungen und Ablehnungen erließ, was zu einer relativ hohen Belastung des Rückkehrsystems führte. In **Kroatien** hatte in den vergangenen fünf Jahren der im Verhältnis zu seinem BIP und seiner Bevölkerung große Druck auf das Rückkehrsystem zusätzlich zu den Verpflichtungen an seinen Außengrenzen erhebliche Auswirkungen auf die Kapazitäten des Landes, insbesondere da Kroatien relativ viele Einreiseverweigerungen ausstellte und in jüngerer Zeit mit einer relativ hohen Zahl von illegalen Grenzübertritten aufgrund der zunehmenden Schleuserkriminalität in der Region konfrontiert war.

Seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine zählen **Polen und Tschechien** im Verhältnis zu ihrem BIP und ihrer Bevölkerung zu den Ländern mit den meisten Registrierungen für vorübergehenden Schutz in der Union. Dies hat zu Herausforderungen bei der Integration geführt und die Migrations-, Asyl- und Grenzmanagementsysteme dieser

Mitgliedstaaten seit 2022 erheblich belastet. Im Verhältnis zu seinem BIP und seiner Bevölkerung verzeichnete **Estland** eine hohe Zahl von Registrierungen für vorübergehenden Schutz sowie auch von Anträgen auf internationalen Schutz. Dies führte in den letzten fünf Jahren zu einer hohen Zahl positiver Entscheidungen.

In den letzten fünf Jahren wurde in **Österreich** eine hohe Zahl von Anträgen auf internationalen Schutz gestellt. Während diese Zahl zwischen Juli 2024 und Juni 2025 im Vergleich zum vorangegangenen Zwölfmonatszeitraum zurückging, wirkten sich die Gesamtzahl der Anträge auf internationalen Schutz und die daraus resultierende Zahl positiver Entscheidungen über den Fünfjahreszeitraum kumulativ auf die Kapazität des österreichischen Migrations-, Aufnahme- und Asylsystems aus.

Diese Mitgliedstaaten werden die Möglichkeit haben, beim Rat um **eine vollständige oder teilweise Kürzung ihrer Solidaritätsbeiträge** für das kommende Jahr zu ersuchen.

V. Schlussfolgerungen

Die stetigen Fortschritte bei der Umsetzung aller Komponenten des Pakets auf nationaler und Unionsebene, der Rückgang der irregulären Einreisen, der Ausblick auf das kommende Jahr und die positiven Ergebnisse der kontinuierlichen Zusammenarbeit mit den Partnerländern bilden eine solide Grundlage für ein geordnetes, faires und konsequentes Migrations- und Asylmanagement.

Durch die umfassende Nutzung des neuen rechtlichen und operativen Rahmens des Pakets können weitere Fortschritte dabei erzielt werden, den Druck auf die Mitgliedstaaten zu reduzieren, unerlaubte Migrationsbewegungen zu verringern, die Gesamteffizienz zu steigern, Rückstände abzubauen und die Verwaltung sowie die operativen Strukturen der Mitgliedstaaten zu entlasten. Gleichzeitig bestehen bei der Umsetzung des Pakets nach wie vor einige Herausforderungen, bei denen die Kommission zusammen mit den einschlägigen Agenturen der Union weiterhin die Mitgliedstaaten unterstützen wird.

Eine rasche Annahme der anhängigen Vorschläge der Kommission, wie jene für ein gemeinsames europäisches Rückkehrsystem und für eine Unionsliste sicherer Herkunftsländer, kann unsere Bemühungen unterstützen. Die Kommission wird ihre Arbeit zur Stärkung umfassender Partnerschaften mit Partnerländern fortsetzen, indem sie sich strategisch auf regionaler und globaler Ebene einbringt und intelligente politikübergreifende Hebelwirkungen für eine bessere Zusammenarbeit im Bereich Migration nutzt.

Was die Umsetzung des Pakets betrifft, so müssen sowohl die Solidarität als auch die gerechte Aufteilung der Verantwortlichkeiten weiterhin in ausgewogener Weise vorangebracht werden. Der Beginn des ersten jährlichen Migrationsmanagementzyklus ist ein wichtiger Schritt, um den Weg für die Operationalisierung des neuen Solidaritätsmechanismus zu ebnen. Auf der Grundlage des Berichts, des Beschlusses der Kommission und des Vorschlags der Kommission für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Einrichtung des Jährlichen Solidaritätspools sollte der Rat innerhalb von 15 Tagen das hochrangige EU-Solidaritätsforum einberufen, um sich auf die Größe des Solidaritätspools und den Beitrag der einzelnen Mitgliedstaaten zu einigen. Die Kommission ist bereit, den Rat während dieses gesamten Prozesses zu unterstützen. Der EU-Solidaritätskoordinator wird außerdem das EU-Solidaritätsforum auf fachlicher Ebene einberufen, um den Solidaritätsmechanismus zwischen den Mitgliedstaaten

vor dem Inkrafttreten Mitte 2026 zu operationalisieren und den Solidaritätsbedarf mit den ermittelten Beiträgen zu decken.

Die Kommission wird im März 2026 – vor dem Beginn der Anwendung – erneut über die Fortschritte bei der Umsetzung des Pakets Bericht erstatten. Ferner wird die Kommission eine langfristige europäische Strategie für das Asyl- und Migrationsmanagement entwickeln, in der ein hochrangiger politischer und operativer Fahrplan für ein gemeinsames System festgelegt wird, das robust ist und an die sich rasch ändernden Umstände angepasst werden kann.